

Handout

Betreuungssachen für Anwarter*innen

Ausbildung allgemeiner Justizdienst



Inhaltsverzeichnis

I. Einführung in das Betreuungsrecht	6
1	
II. Grundbegriffe der Betreuung.....	7
1. Unterschiede zwischen der ZPO und dem FamFG.....	7
2. Grundbegriffe des 4. Buchs BGB.....	8
a) <i>Familie</i>	8
b) <i>Ehe / Lebenspartnerschaft, -Ehegattennotvertretungsrecht-</i>	8-9
c) <i>Verwandtschaft</i>	10-11
d) <i>Schwägerschaft</i>	12
3. Grundbegriffe des Persönlichkeitsrechts	13
a) <i>Rechtsfähigkeit</i>	13
b) <i>Geschäftsfähigkeit</i>	13-14
III. Materiell-rechtliche Voraussetzungen der Betreuung.....	15
1. Grundsatz der Volljährigkeit.....	16
2. Vorliegen von Defiziten.....	16-17
a) <i>Psychische Krankheit</i>	17
b) <i>Geistige Behinderung</i>	17
c) <i>Seelische Behinderung</i>	17
d) <i>Körperliche Behinderung</i>	17
e) <i>Unfähigkeit zur Regelung der Angelegenheit und Handlungsbedarf</i>	17
3. Grundsatz der Erforderlichkeit	18
4. Vorrang anderer Hilfen- Patienten-, Vorsorge- und Betreuungsverfügung	18-21
5. Freier Wille.....	22
6. Aufgabe 1	22
7. Bedeutung für das Betreuungsgericht	22
8. Erforderliche Aufgabenbereiche und Aufgabenkreise	23-24
9. Wirkungen der Anordnung einer Betreuung und Bestellung eines Betreuers.....	24

10. Aufgabe 2	24
IV. Das Betreuungsverfahren	25
1. Zuständigkeiten	25
a) <i>Sachliche Zuständigkeit</i>	25
b) <i>Örtliche Zuständigkeit</i>	26
c) <i>Funktionelle Zuständigkeit</i>	26
d) Aufgabe 3	26
e) Aktenzeichenbildung nach AktO	26
2. Sachverhaltsermittlung	26
3. Die Beteiligten	27
4. Aufgabe 4	27
5. Verfahrensfähigkeit	27
6. Verfahrenspfleger	28
7. Persönliche Anhörung des Betroffenen	28
8. Anhörung sonstiger Beteiligter	28
9. Einholung eines Sachverständigengutachtens	29
10. Aufgabe 5	29
11. Entscheidung	30
12. Bekanntgabe von Beschlüssen	30-31
13. Aufgabe 6	31
14. Wirksamwerden von Beschlüssen	31
15. Aufgabe 7	31
16. Verpflichtung	31
17. Bestellsurkunde	32
18. Aufgabe 8	32
19. Rechtsmittel	32-33
V. Die Person des Betreuers	33-34
1. Grundsätze	34
2. Betreuerarten	34-39
3. Rechte und Pflichten des Betreuers	40

a) § 1821 BGB	40-41
b) Weitere Pflichten des Betreuers in der Vermögenssorge	42
c) Auskunftspflicht	43
d) Berichts- und Rechnungslegungspflicht	43
e) Aufgabe 9	
f) Pflichten bei Beendigung der Betreuung	44
4. Vertretungsmacht nach § 1823 BGB.....	44-45
(1) Höchstpersönliche Rechtsgeschäfte.....	45
(2) Gerichtliche Genehmigungstatbestände.....	45-46
(3) Interessenskollision	46
(4) Schenkungen	46
(5) Aufgabe 9	46
VI. Aufgaben des Betreuungsgerichts	47
1. Beratung durch das Betreuungsgericht	47
2. Aufsichtspflicht	47-48
3. Aufgabe 10	48
VII. Unterbringung	49
1. Einleitung.....	49
a) Die öffentlich-rechtliche Unterbringung.....	49
b) Die zivilrechtliche Unterbringung	49-50
2. Voraussetzungen für die Unterbringung durch einen Betreuer o. Bevollmächtigten	50
a) Betreuung	50
b) Bevollmächtigter	50
c) Begriff der Freiheitsentziehung.....	50
d) Zum Wohl des Betreuten.....	51
e) Voraussetzungen von § 1831 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Selbstgefährdung).....	51
(1) Ursachen der Selbstschädigung.....	51
(2) Selbsttötung oder erheblicher gesundheitlicher Schaden	51
f) Voraussetzungen des § 1831 Abs. 1 Nr. 2 BGB (notwendige Heilbehandlung).....	51-52
g) Genehmigung des Betreuungsgerichts, § 1831 Abs. 2 BGB	52

h) Beendigung der Unterbringung	52
i) Zeitraum.....	52
j) Ohne untergebracht zu sein	52
k) Genehmigungsfreie Maßnahmen	53
3. Grundzüge des Unterbringungsverfahrens	53
a) Unterbringungssachen im Sinne des FamFG.....	53
b) Zuständigkeiten.....	53
(1) Sachliche Zuständigkeit.....	53
(2) Örtliche Zuständigkeit.....	53
(3) Funktionelle Zuständigkeit	54
(4) Aufgabe 11	54
c) Die Beteiligten	54
d) Verfahrensfähigkeit	54
e) Verfahrenspfleger.....	54
f) Persönliche Anhörung des Betroffenen	55
g) Anhörung sonstiger Beteiligter	55
h) Einholung eines Gutachtens	55
i) Vorführung zur Untersuchung	55
j) Entscheidung	55
k) Bekanntgabe von Entscheidungen	55
l) Wirksamwerden von Entscheidungen	56
m) Zuführung zur Unterbringung	56
n) Rechtsmittel	56
IX. Pflegschaften.....	56
1. Abwesenheitspflegschaft	56-57
2. Pflegschaft für unbekannte Beteiligte.....	57

I. Einführung in das Betreuungsrecht

1. Rechtslage bis 1992

Bis zum Jahr 1992 gab es die sog. Gebrechlichkeitspflegschaft. Und die Vormundschaft für volljährige Personen. Die Entmündigung wurde durch Klage vor dem Zivilgericht beantragt. Antragsberechtigt waren nahe Angehörige und die Staatsanwaltschaft. Das Zivilgericht sprach die Entmündigung aus und leitete die Entscheidung an das Vormundschaftsgericht weiter. Dieses wiederum bestellte dann den Vormund. Folge der Entmündigung war die Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 3 BGB) bei Geisteskrankheiten und bei allen übrigen Entmündigungen die beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 114 BGB) sowie der Ausschluss vom Wahlrecht. Pflegschaft und Vormundschaft wurden nicht von Amts wegen überprüft.

Gründe für die Reform im Jahr 2009

Nicht nur, dass die Vormundschaft einen diskriminierenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellte, zugleich war die Entmündigung auch ein zu starrer Eingriff nach dem Prinzip „alles oder nichts“.

In der Praxis war früher die „anonyme Verwaltung von Vormundschaften und Pflegschaften“ durch Rechtsanwälte und Vereine üblich.

Die Reform (Änderung des Betreuungsrechts zum 01.01.2023)

Die gesetzlichen Änderungen im BGB zum Vormundschafts- und Betreuungsrecht

Sind die wohl umfassendsten Änderungen des BGB seit dessen Einführung zum

01.01.1900. Diesen Änderungen folgten die Änderungen im

FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), RPfLG (Rechtspflegergesetz), der BnotO

(Bundesnotarordnung, dem VBVG (Gesetz über die Vergütung von Vormündern und

Betreuern und das BtG wird durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ersetzt.



Seit dem 1. Januar 2023 gilt ein neues Betreuungsrecht, das die Bedarfe von betreuten Menschen stärker berücksichtigen soll:

- Betreuer*innen müssen den Willen und die Wünsche der betreuten Person stärker als bisher berücksichtigen.
- Die betreute Person soll dabei unterstützt werden, selbst Entscheidungen zu treffen. Stellvertretende Entscheidungen der Betreuer*innen sollen die Ausnahme sein.
- Betreuer*innen und betreute Personen müssen sich kennenlernen, bevor die Betreuung beginnt.
- Die betreute Person und der oder die Betreuer*in sollen mehr persönlichen Kontakt haben als bisher.
- Das Betreuungsgericht soll die betreute Person besser informieren. Zum Beispiel über Gerichtsentscheidungen zu der Betreuung. Und das Gericht soll der betreuten Person mehr Rechte zur Mitsprache und zur Beschwerde geben.
- Betreute Personen können jetzt bei Gericht selbst Erklärungen abgeben, Anträge stellen oder gegen Gerichtsentscheidungen vorgehen.
- Ehrenamtliche Betreuer*innen sollen besser unterstützt werden, zum Beispiel durch Betreuungsvereine.

II. Grundbegriffe der Betreuung

1. Unterschiede zwischen der ZPO und dem FamFG

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist am 01.09.2009 in Kraft getreten und löste so das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) ab.

Darüber hinaus wurde das bisherige Vormundschaftsgericht aufgelöst. Seine Zuständigkeiten wurden auf das Familiengericht und das neu geschaffene Betreuungsgericht verteilt. Letzteres ist für Betreuungsverfahren, Unterbringungsverfahren und sonstige Freiheitsentziehungsmaßnahmen sowie betreuungsrechtliche Zuweisungssachen zuständig.

Antrag	Klage
Antragssteller	Kläger
Antragsgegner	Beklagter
Beschluss	Urteil
Beteiligte	Partei
Beteiligtenfähigkeit	Parteifähigkeit
Verfahren	Prozess
Verfahrensfähigkeit	Prozessfähigkeit
Verfahrenskostenhilfe	Prozesskostenhilfe
Antrag	Klage

Hervorzuheben ist, dass nach dem FamFG Entscheidungen generell in Form von Beschlüssen (§ 38 FamFG) erlassen werden und es keine familienrechtlichen Urteile mehr gibt. Notwendiger Bestandteil eines jeden Beschlusses ist gemäß § 39 FamFG eine Rechtsbehelfsbelehrung, die hier als neues Rechtsinstitut eingeführt wurde.

2. Grundbegriffe des 4. Buchs BGB

Die wichtigste Rechtsquelle für das Familienrecht ist das 4. Buch des BGB. Es enthält drei Abschnitte, nämlich das Eherecht (§§ 1297–1588), das Verwandtschaftsrecht (§§ 1589–1722) und das Recht der Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft (§§ 1814–1888).



a) Familie

Der Begriff der Familie wird im BGB nicht definiert. Unter dem Begriff der Familie ist nach dem natürlichen Sprachgebrauch **die Gesamtheit aller durch Ehe, durch Verwandtschaft oder durch Schwägerschaft verbundenen Personen zu verstehen.**

b) Ehe / Lebenspartnerschaft

Der Begriff der Ehe ist gesetzlich nicht geregelt. Die Ehe konnte vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts für Personen gleichen Geschlechts nur von einem Mann und einer Frau geschlossen werden. Mit der Änderung des § 1353 Abs. 1 BGB ist die Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern beseitigt worden. Bei der Ehe handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis personenrechtlicher Natur, welches durch einen Vertrag zustande kommt, der grundsätzlich auf Lebenszeit geschlossen wird. Das Eheschließungsrecht ist in den §§ 1303–1320 BGB geregelt.

wünschen.

Die Ehesfähigkeit setzt Ehemündigkeit voraus. Die Ehemündigkeit tritt nach § 1303 S. 1 BGB mit der Volljährigkeit ein. Abs. 3 BGB a.F. Mit dem Inkrafttreten des

Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen hat der Gesetzgeber das Ehemündigkeitsalter auf 18 Jahre festgelegt.

Neben der Ehemündigkeit muss auch die allgemeine Geschäftsfähigkeit gegeben sein, § 1304 BGB. Nicht ehefähig ist daher derjenige, der geschäftsunfähig i.S.d. § 104 Nr. 2 BGB ist.

Die Eheverbote sind in den §§ 1306 ff. BGB geregelt.

Neu im Betreuungsrecht ab 01.01.2023 zu beachten ist der **§ 1358 BGB**, der Ehepartnern erlaubt, sich gegenseitig in Gesundheitangelegenheiten zu vertreten. Kann demnach ein Ehepartner seine Angelegenheiten aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit nicht besorgen, so ist der andere Ehepartner berechtigt:

1. In Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen.
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen oder durchzusetzen.
3. Über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 BGB (freiheitsentziehende Maßnahmen) zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall 6 Wochen nicht überschreitet
4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.
- 5.

Gem. § 1358 Abs. 2 BGB sind Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von der Schweigepflicht entbunden und können Krankenunterlagen sowohl einsehen als auch die Weitergabe an Dritte bewilligen.

§ 1358 Abs. 3 BGB enthält die Ausschlusskriterien, bei denen Ehegatten nicht vertreten dürfen. Z.B. die Ehegatten leben getrennt, der vertetende Ehegatte lehnt diese Möglichkeit ab oder ist nicht in der Lage die Vertretung auszuüben. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass der zu vertetende Ehegatte im Vorhinein die Vertretung durch den Ehegatten schriftlich verneint hat oder bereits eine Betreuung durch einen Dritten besteht.

c) **Verwandtschaft**

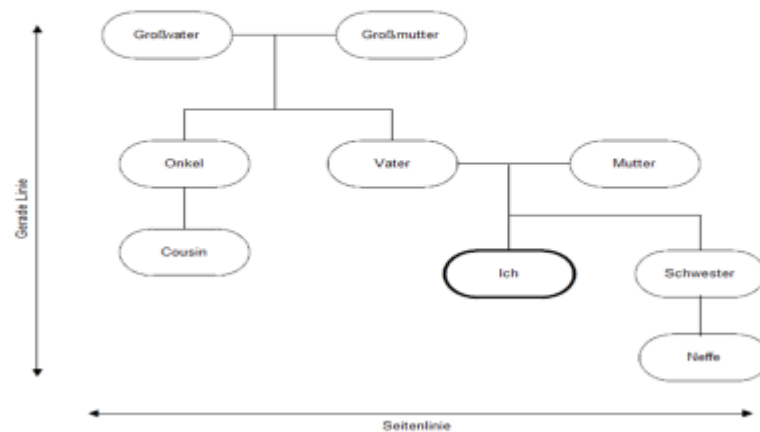
Die Verwandtschaft wird durch Abstammung (Blutsverwandtschaft) begründet. Personen, welche voneinander abstammen, sind in gerader Linie verwandt (Großeltern, Kinder und Enkel), **§ 1589 S. 1 BGB**. Nach § 1589 S. 2 BGB sind Personen, die gemeinsam von einer dritten Person abstammen, in der Seitenlinie verwandt (Geschwister, Vettern, Tanten, Onkel etc.). Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten. Dabei wird die Person, welche die Verwandtschaft herstellt, nicht mitgezählt, § 1589 S. 3 BGB.

Der Verwandtschaftsgrad von zwei Geschwistern wird durch zwei Geburten hergestellt. Die Geburt der Mutter zählt nicht mit. Deshalb sind Geschwister im zweiten Grad miteinander verwandt.

Ein Verwandtschaftsverhältnis kann auch durch eine Annahme als Kind entstehen. Die Adoption von Minderjährigen ist in den Vorschriften der §§ 1741–1766 BGB, die Adoption von Volljährigen in den Vorschriften der §§ 1767–1772 BGB geregelt. **§ 1754 BGB** beschreibt die Wirkung der Annahme.



Verwandtschaft



Verwandtschaft

Was ist Verwandtschaft ????

Die Verwandtschaft ist eine auf Abstammung beruhende Verbindung von Personen zueinander !!!

Der Grad der Verwandtschaft stellt die **Anzahl der vermittelten** Geburten dar
Beispiele:

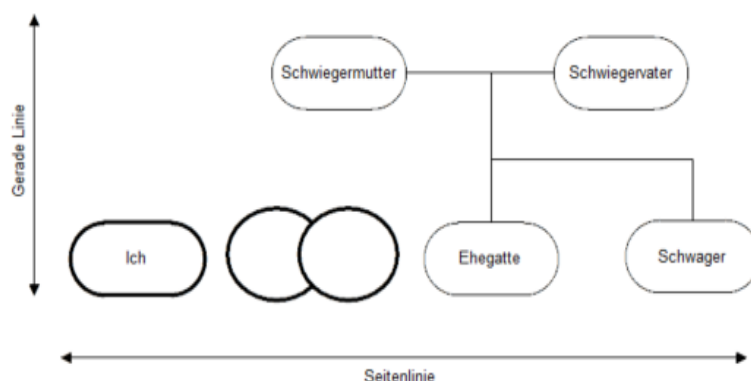
- Eltern-Kind = 1. Grad gerade Linie
- Großeltern-Enkel = 2. Grad gerade Linie
- Geschwister = 2. Grad Seitenlinie
- Onkel-Neffe = 3. Grad Seitenlinie

d) Schwägerschaft

Nach § 1590 Abs. 1 S. 1 BGB ist eine Person mit den Verwandten seines Ehegatten und mit dem Ehegatten seiner Verwandten verschwägert. Eine Frau ist mit dem Bruder und den Eltern ihres Ehemannes verschwägert. Verschwägert sind auch Stiefeltern und Stiefkinder. Dagegen besteht keine Schwägerschaft zwischen den Verwandten der Ehefrau und den Verwandten des Ehemannes. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach § 1590 Abs. 1 S. 2 BGB nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. Eine Ehefrau und die Schwester ihres Ehemanns sind im zweiten Grad miteinander verwandt (Geburt der Ehefrau und die Geburt der Schwester des Ehemannes sind maßgebend. Die Geburt des Ehemannes zählt nicht mit).

Ehegatten sind durch die Eheschließung nicht miteinander verwandt und nicht miteinander verschwägert. Die Schwägerschaft besteht nach § 1590 Abs. 2 BGB auch nach Auflösung der Ehe fort.

Schwägerschaft



3. Grundbegriffe des Persönlichkeitsrechts

a) Rechtsfähigkeit

§ 1 BGB meint die allgemeine Rechtsfähigkeit jedes Menschen, d.h. überhaupt Träger von Rechten und Pflichten sein zu können. Das BGB setzt sie voraus. Sie beginnt beim Menschen mit Vollendung der Geburt, § 1 BGB. Dabei sind Lebensunfähigkeit, Missbildungen o.ä. unerheblich.

Sie endet beim Menschen mit dem Tod.

Vor der Geburt erlangt der bereits gezeugte Mensch (nasciturus) gewisse Rechtspositionen im Hinblick auf und für den Fall seiner Geburt, zum Beispiel §§ 844 Abs. 2, 1923 Abs. 2, 1594 Abs. 4, 1595 Abs. 3 sowie 1912 BGB. Gleiches gilt für den noch nicht Gezeugten, wie etwa Zuwendung durch Vertrag zu Gunsten Dritter oder eines Vermächtnisses, § 2178 BGB.

b) Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit gem. § 104 ff. BGB ist die Fähigkeit, durch eigenes Handeln wirksam Rechtsgeschäfte abzuschließen. Das Gesetz geht davon aus, dass volle Geschäftsfähigkeit ab Eintritt der Volljährigkeit beginnt, § 2 BGB. Die Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit sind zwingend. Für einen nicht voll Geschäftsfähigen muss regelmäßig dessen gesetzlicher Vertreter (elterliche Sorge, Vormund) handeln. Der Geschäftsfähigkeit entspricht die Prozessfähigkeit.

Geschäftsunfähig ist, wer das siebente Lebensjahr nicht vollendet hat und wer sich nicht nur vorübergehend in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, § 104 BGB. Hat der Geistesranke einen lichten Augenblick, ist er in dieser Zeit geschäftsfähig. Die Geschäftsfähigkeit kann auch nur auf einem bestimmten Gebiet ausgeschlossen sein (sog. partielle Geschäftsunfähigkeit). Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig, § 105 Abs.1 BGB. Wirksam ist ein geringwertiges beiderseits erfülltes Geschäft des täglichen Lebens, § 105a BGB.

Beschränkt geschäftsfähig sind Minderjährige ab vollendetem siebenten Lebensjahr bis zur Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahrs). Der beschränkt Geschäftsfähige kann Rechtsgeschäfte vornehmen, welche ihm lediglich einen

rechtlichen Vorteil bringen, § 107 BGB, zum Beispiel die Annahme einer Schenkung. Ist das Rechtsgeschäft nicht nur rechtlich vorteilhaft, wie es beim Abschluss eines gegenseitigen Vertrags, der zur Erbringung der Gegenleistung verpflichtet der Fall ist, ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, wie etwa die Eigentumsaufgabe oder die Kündigung ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters unwirksam (§ 111 BGB), ein Vertrag dagegen nur „schwebend unwirksam“, § 108 f. BGB. Schwebende Unwirksamkeit heißt, dass die Wirksamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abhängt. Bis zur Genehmigung kann der andere Teil den Vertrag widerrufen, sofern er nicht die Minderjährigkeit gekannt hat, es sei denn, der Minderjährige hat die nicht vorliegende Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wahrheitswidrig behauptet. Der Vertragspartner kann den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auffordern. Die Genehmigung kann dann nur innerhalb von zwei Wochen seit Empfang der Aufforderung erklärt werden. Erfolgt das nicht, gilt sie als verweigert, so dass der Vertrag endgültig unwirksam wird. Ist der Minderjährige inzwischen volljährig geworden, tritt seine Genehmigung an die Stelle der Erklärung des Vertreters (auch stillschweigend, zum Beispiel durch Vertragserfüllung).

Ein von einem beschränkt Geschäftsfähigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossener Vertrag gilt jedoch von Anfang an als wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zur freien Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind, § 110 BGB. Dies ist der sog. Taschengeldparagraph. Wird also in diesem Sinne Geld einem Minderjährigen überlassen, ist bei einem Kauf nicht nur das Verpflichtungs-, sondern auch das Erfüllungsgeschäft voll wirksam, wenn sich das Rechtsgeschäft im üblichen Rahmen hält, d.h. der gesetzliche Vertreter bei Hingabe des Taschengeldes solche Geschäfte erwarten und damit stillschweigend genehmigen konnte. Da die Leistung tatsächlich bewirkt werden muss, ist eine Kreditgewährung oder Ratenzahlung hierdurch nicht gedeckt.

III. Materiell-rechtliche Voraussetzungen der Betreuung

Die materiellen Voraussetzungen der Betreuerbestellung ergeben sich aus **§ 1814 BGB**. Sie werden ergänzt durch die Regelungen über die Auswahl des Betreuers in §§ 1816 bis 1819 BGB.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Betreuerbestellung um eine einheitliche Entscheidung in dem Sinne, dass die Anordnung der Betreuung und die Auswahl des Betreuers in einem Akt zusammengefasst sind.

Daneben gibt aber auch § 1867 BGB die Möglichkeit, dass das Betreuungsgericht selbst vorläufige Maßnahmen zu Gunsten des Betroffenen trifft, etwa die vorläufige Unterbringung eines Betroffenen in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung. Ein solches Handeln ist zulässig, wenn gleichzeitig mit der Anordnung sichergestellt ist, dass dem Betroffenen unverzüglich ein Betreuer zur Seite gestellt wird.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Betreuerbestellung gelten nicht nur für die Erstbestellung eines Betreuers, sondern auch für jede Verlängerung und für eine Erweiterung der Aufgabenkreise.

Die unbefristete Bestellung eines Betreuers ist unzulässig. **Spätestens nach sieben Jahren muss eine Überprüfung stattfinden, §§ 294 Abs. 3, 295 Abs. 2 FamFG.**

1. Grundsatz der Volljährigkeit

Nach § 1814 Abs.1 BGB ist die Bestellung eines Betreuers lediglich bei volljährigen Betroffenen möglich. Keine (wirkliche) Ausnahme in diesem Sinne stellt der Fall dar, dass die Betreuerbestellung für einen bereits 17 Jahre alten Minderjährigen erfolgt, wenn anzunehmen ist, dass dieser mit Eintritt der Volljährigkeit eines Betreuers bedarf, § 1814 Absatz 5 BGB.

Auch in diesem Fall erlangt das Betreuungsrechtsverhältnis erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres Wirksamkeit (§ 1814 Abs. 5 Satz 2 BGB), so dass es sich nicht um eine wirkliche Ausnahme vom Grundsatz der Volljährigkeit handelt.

2. Vorliegen von Defiziten

Materielle Voraussetzung für die Bestellung eines Betreuers ist das Vorliegen eines Defizits bei dem Betroffenen, welches ein Fürsorgebedürfnis erfordert.

Nach der in § 1814 Abs. 1 S. 1 BGB enthaltenen abschließenden Aufzählung muss es sich dabei um eine psychische Krankheit bzw. eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung handeln.

Dabei erfährt die lediglich körperliche Behinderung von der Verfahrenseinleitung her gesehen im Gesetz eine gesonderte Behandlung:

Die Bestellung eines Betreuers bei der körperlichen Behinderung erfolgt nur auf **Antrag des Betroffenen**, es sei denn, es ist ihm nicht möglich seinen Willen kund zu tun, so kann ein Verfahren bei Vorliegen der anderen Defizite auch von Amts wegen – ohne Antrag des Betroffenen – eingeleitet werden (§ 1814 Abs. 4 S.2 BGB).

Einem „Antrag“ eines **Dritten** kommt in diesem Fall lediglich die Bedeutung einer **Anregung** an das Betreuungsgericht zu, §§ 24, 26 FamFG.

Voraussetzung für die Bestellung eines Betreuers ist in jedem Fall ein bestimmter medizinischer Befund, § 1814 Abs. 1 BGB. Die Anordnung einer Betreuung kommt in Betracht bei psychischer Krankheit, geistiger Behinderung, seelischer Behinderung und körperlicher Behinderung. Nicht zur Anordnung einer Betreuung führen etwa gesellschaftliche Unangepasstheit, Neigung zu Straftaten oder soziale Behinderung.

a) Psychische Krankheit

Der Begriff der psychischen Krankheit bezieht sich auf die anerkannten Krankheitsbilder der Psychiatrie. Nach der Gesetzesbegründung zum Betreuungsgesetz zählen dazu endogene, also körperlich nicht begründbare Psychosen (zum Beispiel Depression, Manie, Schizophrenie) sowie exogene, also körperlich begründbare Psychosen (zum Beispiel hirnorganisches Psychosyndrom, senile Demenz, Alzheimersche Krankheit).

In Abgrenzung dazu ist „Altersstarrsinn“ für sich genommen keine psychische Krankheit. Gleiches gilt für bloße Verhaltensauffälligkeiten. Ebenso stellt Analphabetismus für sich genommen weder eine psychische Krankheit noch eine der in § 1814 Abs. 1 BGB genannten Behinderungen dar und rechtfertigt entsprechend nicht die Bestellung eines Betreuers. Bei Abhängigkeitskrankheiten wie etwa Alkohol- oder Drogenabhängigkeit muss

neben der Abhängigkeit eine abhängigkeitsbedingte Psychose oder geistige Erkrankung vorliegen. „Alkoholismus“ ist allein für sich genommen kein Grund für die Einrichtung einer Betreuung, vgl. OLG Hamm in BtPrax 2001, S. 40.

b) Geistige Behinderung

Dazu zählen angeborene oder frühkindlich erworbene Intelligenzdefizite unterschiedlichen Schweregrades.

c) Seelische Behinderung

Das Merkmal der seelischen Behinderung dient als eine Art Auffangtatbestand. Es bezieht sich nach der Gesetzesbegründung vor allem aufbleibende psychische Beeinträchtigungen in der Folge psychischer Krankheiten.

Unter den Begriff der seelischen Behinderung fallen bleibende oder jedenfalls langanhaltende psychische Beeinträchtigungen, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruhen. Damit sollen insbesondere auch Erscheinungen des Altersabbaus erfasst werden, die in der hier nicht einheitlichen Fachsprache zum Teil nicht als Krankheitsbilder angesehen werden. Von besonderer Bedeutung ist insoweit die senile Demenz, die ihre Ursache in der Alzheimerschen Krankheit, in Hirngefäßerkrankungen oder anderen degenerativen Hirnprozessen haben kann.

d) Körperliche Behinderung

In Betracht kommen zum Beispiel Lähmungen, Taubheit, Blindheit, schwere Herzleiden.

e) Unfähigkeit zur Regelung der Angelegenheit und Handlungsbedarf

Als Folge eines der tatbestandlich relevanten Defizite muss der Betroffene unfähig sein, seine Angelegenheiten zu regeln.

Dabei sind zwei Gesichtspunkte auseinander zu halten:

Zunächst ist festzustellen, ob das Defizit den Betroffenen unfähig macht, bestimmte Angelegenheiten zu regeln (= subjektiver Handlungsbedarf).

In zweiter Linie kommt es dann darauf an, ob für diesen Bereich auch ein objektiver Handlungsbedarf besteht.

Dabei gilt:

Die Krankheit oder Behinderung definiert die subjektive Betreuungsbedürftigkeit.

Die zu erledigenden Aufgaben bestimmen den objektiven Betreuungsbedarf.

3. **Grundsatz der Erforderlichkeit**

Der zu fordernde Handlungsbedarf findet seine gesetzliche Grundlage in § 1814 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BGB. Danach steht die Bestellung eines Betreuers unter dem Gebot der Erforderlichkeit. Die Erforderlichkeit muss entsprechend der Gesetzesformulierung für jeden Aufgabenkreis gesondert festgestellt werden und darf nicht Angelegenheiten erfassen, die der Betroffene noch selbst erledigen kann. Bei schubförmigen Krankheiten darf die Betreuung daher grundsätzlich nur den Zeitraum umfassen, in dem der akute Schub anhält.

Der Grundsatz der Erforderlichkeit ist dem Verfassungsrecht entlehnt (Verhältnismäßigkeitsprinzip/Prinzip der Subsidiarität) und findet im gesamten Betreuungsrecht dann Anwendung, wenn sich die Maßnahme – wie regelmäßig – als Eingriff in Grundrechtspositionen (zumindest Art. 2 Abs. 1 GG: sog. allgemeines Persönlichkeitsrecht) darstellt.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zerfällt in drei Prüfungspunkte:

- Ist die Maßnahme geeignet?
- Ist ein derart einschneidender Eingriff notwendig oder führt eine geringer belastende Maßnahme zum gleichen Erfolg?
- Steht die Schwere des Eingriffs in einem angemessenen Verhältnis zum Erfolg?

Nicht erforderlich ist die Einrichtung einer Betreuung, wenn deren Zwecklosigkeit von vorn herein klar ist.

Grundsätzlich gilt:

„§ 1814 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BGB verlangt für die Bestellung eines Betreuers die konkrete tatrichterliche Feststellung, dass sie – auch unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit – notwendig ist, weil der Betroffene auf entsprechende Hilfen angewiesen ist und weniger einschneidende Maßnahmen nicht in Betracht kommen“.

4. **Vorrang anderer Hilfen/ Vorsorgevollmacht & Co**

Der Grundsatz der Erforderlichkeit findet weiter seine gesetzliche Ausformung in dem in § 1814 Absatz 3 Nr. 2 BGB ausgesprochenen Vorrang anderer Hilfen. Dabei ist zu unterscheiden:

In Betracht kommen tatsächliche Hilfen des sozialen Netzes, die geleistet werden können, ohne dass ein gesetzlicher Vertreter bestellt wird oder eine Vollmacht

errichtet werden muss. Ein in der Gesetzesbegründung genanntes Beispiel ist die Gewährung von Sozialleistungen.

In Betracht kommen darüber hinaus andere Hilfen rechtlicher Art, insbesondere die im Gesetz erwähnte Vollmacht, der damit eine betreuungsersetzende Funktion zukommt.

Dabei ist nicht lediglich die rechtsgeschäftlich – im Bereich der Vermögenssorge – wirkende Vollmacht gemeint, anerkannt ist die Wirksamkeit einer Bevollmächtigung auch im Bereich der Personensorge (vgl. § 1829 Absatz 1 und § 1820 Absatz 2 BGB). Kann der Betroffene eine Vorsorgevollmacht erteilen, fehlt es im Regelfall an der Erforderlichkeit für die Bestellung eines Betreuers,

Es ist zu unterscheiden:

Als vorsorgliche Willensbekundungen des Betroffenen zur Sicherung seiner Selbstbestimmung kommen im Bereich der Betreuung **Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen** in Betracht. Patientenverfügungen können bei der Zentralstelle Patientenverfügung hinterlegt werden. Sämtliche, auch nicht notariell erstellte, Vorsorgevollmachten können bei dem **Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer** registriert werden. Nähere Informationen unter www.vorsorgeregister.de.

Allen drei Formen gemeinsam ist, dass sie jederzeit geändert oder gänzlich widerrufen werden können.

Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche Willensäußerung eines einwilligungsfähigen Patienten zur zukünftigen Behandlung für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit (vgl. Legaldefinition in § 1827 Abs. 1 BGB). Inhalt: Vorausbestimmung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang bei dem Patienten in bestimmten, näher bezeichneten Krankheitssituationen medizinische Maßnahmen eingesetzt werden sollen.

Kernpunkt ist danach, dass der Betreuer/Bevollmächtigte verpflichtet ist, der schriftlichen Patientenverfügung Ausdruck und Geltung zu verschaffen, wenn er feststellt, dass die Festlegungen in der Verfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Dies gilt unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung, § 1827 BGB.

In einer Vorsorgevollmacht kann der Betroffene für den Fall, dass er nicht mehr in der Lage sein wird, seinen Willen selbst zu äußern, eine oder mehrere Personen bevollmächtigen, Entscheidungen mit bindender Wirkung für ihn, unter anderem im Anwendungsbereich von § 1829 BGB (vgl. Absatz 2) und von § 1820BGB (vgl. Absatz 2), zu treffen.

Die Vollmacht ist grundsätzlich nicht an eine Form gebunden, § 167 BGB. Vorsorgevollmachten sollten (im Bereich von §§ 1820 und 1829 BGB: müssen) dennoch schriftlich abgefasst sein und die von ihnen erfassten Maßnahmen ausdrücklich benennen. Es empfiehlt sich grundsätzlich eine **notarielle Beurkundung** (auch insoweit, als die Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Vollmachtserrichtung in Frage gezogen werden sollte: Da der Notar sich nach dem Beurkundungsgesetz vor Aufnahme der Urkunde von der Geschäftsfähigkeit des Erklärenden zu überzeugen hat. Ebenso bietet sich eine **Beglaubigung durch die Betreuungsbehörden** an, die eine solche kostengünstig vornehmen.

Eine Vollmacht ist jederzeit frei widerruflich (vgl. § 168 BGB), wobei dies allerdings die (noch) bestehende Geschäftsfähigkeit voraussetzt.

Rechtlich handelt es sich bei der Vorsorgevollmacht – sofern sie im Außenverhältnis auf den Fall des Eintritts von Geschäftsunfähigkeit beschränkt ist – um eine aufschiebend bedingte, nämlich für den Fall des Verlustes der Geschäfts- oder Einwilligungsfähigkeit geltende, Vollmacht. Der Eintritt der Bedingung ist von dem Bevollmächtigten gegebenenfalls durch ein entsprechendes ärztliches Attest nachzuweisen, wenn er von der Vollmacht Gebrauch machen will. Eine Generalvollmacht (Vollmacht für alle Angelegenheiten) ist gegebenenfalls als Vorsorgevollmacht auszulegen.

Die Einhaltung der Vollmacht und eine Missbrauchsverhinderung kann durch einen **Kontrollbetreuer gesichert werden, § 1820 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BGB.**

Die Notwendigkeit der Bestellung eines Betreuers trotz bestehender Vorsorgevollmacht kann sich aber ggf. daraus ergeben, dass diese im Rechtsverkehr nicht akzeptiert wird oder solches konkret zu befürchten ist.

Das Betreuungsgericht ist über vorhandene Vorsorgevollmachten zu unterrichten, § 1820 Absatz 1 BGB.

Eine Betreuungsverfügung ist eine für den Fall der Anordnung einer Betreuung bestimmte Willensäußerung. Die Berücksichtigung des in ihr von dem Betroffenen geäußerten Willens hat unabhängig von der Geschäftsfähigkeit zu erfolgen, sofern der Wille mit dem Wohl des Betreuten vereinbar ist. Dies gilt für einen Betreuervorschlag ebenso wie für sonstige Wünsche des Betreuten, die selbst bei bestehender Geschäftsunfähigkeit durchaus sinnvoll sein können, wie etwa im Fall der Ablehnung eines Wohnsitzwechsels. Möglicher Inhalt der Betreuungsverfügung können Vorschläge zur Person des Betreuers (§ 1816 Abs. 2 und 3 BGB), Wünsche zur Übertragung bestimmter Aufgabenkreise, Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung während der Betreuung (§ 1821 Abs. 2 S.1, 2 und 3 BGB sein. Es besteht die Verpflichtung, eine **Betreuungsverfügung unverzüglich nach**

Kenntniserlangung von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens an das Betreuungsgericht abzuliefern, § 1820 Absatz 1 BGB.

Eine Betreuungsverfügung kann zugleich auch eine Patientenverfügung enthalten.

5. Freier Wille

Art. 1 Abs. 1 GG garantiert die Subjektsqualität eines jeden Menschen. Jeder hat das Recht, sein Leben nach eigenen Vorstellungen zu gestalten, soweit nicht Rechte Dritter oder Rechtsgüter von Verfassungsrang beeinträchtigt werden. Soweit eine Beeinträchtigung anderer Rechte oder Rechtsgüter nicht vorliegt, hat der Staat nicht die Befugnis, seine zur freien Willensbestimmung fähigen Bürger zu bessern oder zu hindern, sich selbst zu schädigen. Ein Betreuer darf gegen den Willen des Betroffenen deshalb nur bestellt werden, wenn der Betroffene aufgrund der festgestellten psychischen Erkrankung, geistigen oder seelischen Behinderung seinen Willen nicht frei bestimmen kann. Das gilt nicht nur, wenn der Betroffene die Betreuung als solche ablehnt, sondern auch dann, wenn der Betroffene zwar eine Betreuung grundsätzlich befürwortet, diese Zustimmung aber mit der Bedingung verknüpft, dass nur eine bestimmte Person zum Betreuer bestellt werden soll. Ist diese Person als Betreuer ungeeignet, so kann eine andere Person nur unter den Voraussetzungen des § 1814 Abs. 2 BGB zum Betreuer bestellt werden.

Eine Betreuung gegen den freien Willen stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Würde des Betroffenen dar. Damit hatte die obergerichtliche Rechtsprechung eine Voraussetzung geschaffen, die sich an der Definition der Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 2 BGB) orientiert. Dementsprechend ist der Begriff der freien Willensbestimmung im Sinne des § 1814 Abs. 2 BGB und des § 104 Nr. 2 BGB im Kern deckungsgleich. Die entscheidenden Kriterien sind die Einsichtsfähigkeit des Betroffenen und dessen Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln. Ohne Krankheitseinsicht ist der Betroffene nicht in der Lage, die für und gegen eine Betreuung sprechenden Gesichtspunkte abzuwägen. Einsichtsfähigkeit liegt vor, wenn der Betroffene die für und gegen eine Betreuung sprechenden Argumente abwägen kann, er also in der Lage ist, seine Defizite im Wesentlichen zutreffend einzuschätzen. Wichtig ist das Verständnis, dass ein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, der eigenständige Entscheidungen in den ihm übertragenen Aufgabenbereichen treffen kann. Um dieses Verständnis zu gewinnen, kann er sich auch der Hilfe Dritter bedienen.

Handlungsfähigkeit liegt vor, wenn der Betroffene imstande ist, nach den getroffenen Erkenntnissen zu handeln, also die sich daraus ergebenden Schlüsse in Bezug auf die Einrichtung einer Betreuung umzusetzen. Diese Voraussetzung kann nicht allein deshalb verneint werden, weil der Betroffene eine Betreuung ablehnt, die objektiv vorteilhaft wäre.



Aufgabe1: Nennen Sie die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Betreuung.

6. Bedeutung für das Betreuungsgericht

Nach **§ 26 FamFG** hat das Gericht festzustellen, dass der Betroffene krankheitsbedingt seinen freien Willen nicht bilden kann. Über diese Frage ist ebenso wie zum Krankheitsbild ein **Gutachten einzuholen (§ 280 FamFG)**, das zu den Auswirkungen der Erkrankung nicht nur im Allgemeinen, sondern mit konkretem Bezug zum Betroffenen Stellung nimmt. Die Feststellung, die Willensbildung des Betroffenen sei deutlich eingeschränkt bis aufgehoben, genügt diesen Anforderungen nicht.

Solide Feststellungen zur Einsichtsfähigkeit können zudem nur getroffen werden, wenn der Betroffene über den Sachverhalt und die rechtliche Bedeutung einer Betreuung hinreichend informiert ist. Spätestens im Rahmen der **persönlichen Anhörung (§ 278 FamFG)** ist daher der Betroffene über Sinn und Zweck der Betreuung aufzuklären.

7. **Erforderliche Aufgabenbereiche / Aufgabenkreise (§ 1815 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 und Abs. 4)**

Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung aufgrund des Krankheitsbildes erforderlich ist. Notwendig ist deshalb eine doppelte Prüfung. Einerseits muss ein Hilfebedarf vorliegen und andererseits muss der Hilfebedarf gerade durch ein von § 1814 Abs. 1 BGB erfasstes Krankheitsbild verursacht worden sein. Kann der Betroffene seine Angelegenheiten eigenständig besorgen, ist selbst auf seinen Antrag hin kein Betreuer zu bestellen.

Der **Erforderlichkeitsgrundsatz** als Betreuungsvoraussetzung zwingt zur Prüfung, ob und welche Angelegenheiten zukünftig zu besorgen sind.

Der Erforderlichkeitsgrundsatz verlangt insoweit nicht, dass die einzelnen zu besorgenden Angelegenheiten gesondert bezeichnet werden, sondern gestattet auch typisierende Bezeichnungen, wie etwa „**Gesundheitssorge**“, wenn in diesem Bereich insgesamt eine Betreuung erforderlich ist

Welche Geschäfte von dem Betreuer kraft des ihm übertragenen Aufgabenkreises vorgenommen werden können, lässt sich nicht immer ohne Weiteres bestimmen. Grund ist, dass eine korrekte gesetzliche Regelung fehlt. Der genaue Inhalt der sog. „Standard-Aufgabenkreise“ wie **Vermögenssorge**, **Personensorge** (bzw. im Speziellen Gesundheitsfürsorge oder Aufenthaltsbestimmung) ist nicht definiert. Mittlerweile liegen aber zumindest zu den praxishäufigen Aufgabenkreisen zahlreiche Rechtsprechung vor, die zur Bestimmung des Inhalts der Aufgabenkreise und damit des Umfangs der Vertretungsmacht herangezogen werden kann. Von dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ werden sämtliche das Vermögen des Betreuten betreffende Angelegenheiten erfasst. Dazu gehören u.a. die Geltendmachung von Ansprüchen des Betreuten gegenüber Dritten, die Verwaltung und ggf. Verwertung des Vermögens des Betreuten, die Abwehr ungerechtfertigter und die Erfüllung bestehender Forderungen Dritter, die Verfügung über Vermögensgegenstände, die Beantragung von Leistungen der Sozialhilfe für den Betreuten. Gleiches gilt für erbrechtliche Angelegenheiten.

Der Aufgabenkreis „Gesundheitsfürsorge“ berechtigt zum Abschluss aller Rechtsgeschäfte und zur Vornahme von Rechtshandlungen, welche erforderlich sind, um für die Gesundheit des Betroffenen sorgen zu können. Dazu gehören nach herrschender Meinung vor allem die Entscheidung über die Einwilligung in eine ärztliche Maßnahme (soweit der Betreute nicht selbst einwilligungsfähig ist) sowie der Abschluss der anfallenden Arzt- und Krankenhausverträge.

Der Aufgabenkreis „**Aufenthaltsbestimmung**“ umfasst die Vertretung des Betroffenen bei Aufrechterhaltung oder Wechsel des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes (Unterbringung). Nach herrschender Meinung berechtigt der Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung auch zu einer **freiheitsentziehenden Unterbringung des Betreuten i.S.d § 1831 BGB**.

8. **Wirkungen der Anordnung einer Betreuung und Bestellung eines Betreuers/ Einwilligungsvorbehalt**

Die **Bestellung eines Betreuers hat zunächst keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten**.

Die Anordnung der Betreuung hat jedoch Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit, soweit ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist, **§ 1825 Abs. 1 BGB**.

Der Einwilligungsvorbehalt schützt den Betreuten wie einen beschränkt Geschäftsfähigen: Die Willenserklärung des Betreuten, welche den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, bedarf dessen Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung, vgl. §§ 182 ff BGB), damit sie wirksam wird. Schließt der Betreute ohne Einwilligung des Betreuers einen Vertrag und verweigert der Betreuer die Genehmigung, ist der Vertrag endgültig unwirksam, § 1825 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB i. V. m § 108 Abs. 1 BGB. Voraussetzung für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes ist eine erhebliche Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten, zum Beispiel, wenn eine weitere Verschuldung des Betroffenen verhindert werden muss.

Aufgabe 2: Suchen Sie die möglichen Aufgabenkreise aus dem Text heraus und erklären Sie deren Bedeutung für den Betreuten!

IV. Das Betreuungsverfahren

Beginn des Betreuungsverfahrens

Das Betreuungsverfahren beginnt nach **§ 1814 Abs. 1 S. 1 BGB** mit einem Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen. Ein Antrag des Betroffenen ist daher grundsätzlich nicht Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens. Das Betreuungsgericht hat stets Ermittlungen aufzunehmen (§ 26 FamFG), wenn es Hinweise / eine Anregung erhält, die auf einen Betreuungsbedarf deuten. Entsprechende Hinweise können von Angehörigen, Nachbarn, Freunden, sozialen Diensten, Gerichten (§ 22 a Abs. 1 FamFG), der FamFG), dem Hausarzt oder dem Krankenhauspersonal an das Betreuungsgericht herangetragen werden.

1. Zuständigkeiten

a) Sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig ist erstinstanzlich das Amtsgericht, § 13 GVG, dort das Betreuungsgericht für Betreuungssachen, §§ 23 a Abs. 2 Nr. 1, 23 c Abs. 1 GVG.

b) Örtliche Zuständigkeit

Örtlich **ausschließlich zuständig ist in folgender Reihenfolge** das Amtsgericht,

- in dessen Bezirk eine Betreuung bereits anhängig und ein Betreuer bestellt ist (§ 272 Abs. 1 Nr. 1 FamFG),
- der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 272 Abs. 1 Nr. 2 FamFG),
- das Fürsorgebedürfnis auftritt (§ 272 Abs. 1 Nr. 3 FamFG),
- das Amtsgericht Berlin Schöneberg, wenn der Betroffene Deutscher ist (§ 272 Abs. 1 Nr. 4 FamFG).

Für einstweilige Anordnungen nach §§ 300 ff. FamFG oder vorläufige Maßregeln nach §§ 1830, 1831 und 1832 BGB besteht eine Zuständigkeit für das **Betreuungsgericht am Ort des Fürsorgebedürfnisses**.

c) **Funktionelle Zuständigkeit**

Funktionell zuständig ist in allen Betreuungssachen der Richter, soweit es die in § 15 Nr. 1-7 RPflG genannten Angelegenheiten, etwa die Betreuerbestellung, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, die Verlängerung, Aufhebung oder Änderung der Betreuung, die Bestellung eines Sterilisationsbetreuers, Entlassung und neue Bestellung eines Betreuers sowie die Genehmigung nach § 1829 BGB betrifft.

Für alle anderen Tätigkeiten ist der Rechtspfleger zuständig, § 3 Nr. 2 b RPflG.

Aufgabe 3:

Bestimmen Sie in einem möglichen Betreuungsverfahren die Zuständigkeiten (sachlich, Örtlich und funktionell für einen Betroffenen, der in Berlin Reinickendorf wohnt.

d) Das Registerzeichen für Betreuungssachen:

Gem. Anlage I der AktO lautet der Registerbuchstabe für Betreuungssachen: **XVII**

Ein Aktenzeichen könnte wie folgt aussehen: **56 XVII 25/26 (§ 2 Abs.2 AktO)**

2. **Sachverhaltsermittlung**

Nach § 26 FamFG hat das Betreuungsgericht den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Dabei kann es sich der Hilfe der Betreuungsbehörde oder der Sozialdienste im Heim oder Krankenhaus zur Feststellung des Sachverhalts bedienen (**Sozialbericht/1. Amtshandlung des Richters**). Das Gericht muss die Tatsachen ermitteln, welche die formellen und materiellen Voraussetzungen der Bestellung eines Betreuers ausfüllen. Dabei setzt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz den Maßstab für den Umfang der Ermittlungen.

Grundsätzlich hat das Betreuungsgericht bei der Sachverhaltsermittlung rechtliches Gehör nach Art. 103 GG zu gewähren.

3. Die Beteiligten

Die in § 7 FamFG enthaltene gesetzliche Definition wird durch § 274 FamFG ergänzt. Beteiligte im Betreuungsverfahren sind:

- **der Betroffene**, §§ 274 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG,
- **der Betreuer**, wenn sein Aufgabenkreis im Verfahren betroffen ist, § 274 Abs. 1 Nr. 2 FamFG.
- **der in Aussicht genommene Betreuer**, um dessen mögliche künftige Bestellung es in dem Verfahren geht (§ 7 Abs. 2 Nr. 1),
- **der Bevollmächtigte** (§ 1896 Abs. 2 S. 2 BGB), wenn sein Aufgabenkreis betroffen ist, § 274 Abs. 1 Nr. 3 FamFG.
- **der Verfahrenspfleger** (§ 274 Abs. 2 FamFG),
- **die zuständige Behörde (dies ist die Betreuungsbehörde, die den Gesundheitsämtern angegliedert ist)** auf ihren Antrag unter den Voraussetzungen des § 274 Abs. 3 FamFG) sowie in Verfahren, die Umfang, Inhalt oder Bestand solcher Entscheidungen betreffen, § 274 Abs. 3 Nr. 2 FamFG. Das sind diejenigen Verfahrensgegenstände, in denen der Behörde gem. § 303 Abs. 1 FamFG ein Beschwerderecht zusteht. Darunter fallen z.B. Entscheidungen, die die Erweiterung oder Aufhebung der Betreuung oder die Einschränkung des Aufgabenkreises, die Erweiterung, Aufhebung oder Einschränkung des Einwilligungsvorbehalts, die Verlängerung dieser Maßnahmen oder die Betreuerentlassung nach § 1908b BGB umfassen. Nicht erfasst werden Genehmigungs- und Vergütungsfestsetzungsverfahren.
- **Angehörige** auf Antrag in den Fällen des § 274 Abs. 4 Nr. 1
- **Die Staatskasse** kann beteiligt werden, soweit das Interesse der Staatskasse durch den Ausgang betroffen sein kann, § 274 Abs. 4 Nr. 2 FamFG.

Aufgabe 4: Geben Sie die Muss- und Kann-Beteiligten eines Betreuungsverfahrens an!

4. Verfahrensfähigkeit

Die Verfahrensfähigkeit des Betroffenen bleibt grundsätzlich gem. § 275 FamFG unberührt. Sie erstreckt sich auf alle Betreuungsverfahren, die durch § 271 FamFG definiert werden.

5. Verfahrenspfleger

Das Betreuungsgericht hat dem Betroffenen in allen Betreuungs- und Unterbringungsverfahren einen Verfahrenspfleger zu bestellen, sofern es zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, §§ 276, 317 FamFG. In allen Betreuungs- und Unterbringungssachen ist der Betroffene ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig ist, vgl. §§ 275, 316 FamFG, so dass es für die Beurteilung der Erforderlichkeit darauf ankommt, ob der Betroffene seine Rechte im Verfahren tatsächlich wahrnehmen kann. Maßgebliche Kriterien sind hier etwa der Grad der Behinderung oder Erkrankung, aber auch die Bedeutung des jeweiligen Verfahrensgegenstandes.

Wenn sich der Betroffene verständlich äußern und einen rechtlich erheblichen Willen artikulieren kann, ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers nicht notwendig.

Die Bestellung eines Verfahrenspflegers gem. § 276 FamFG wird in aller Regel erforderlich sein, wenn eine Betreuung für die Bereiche Personensorge, zum Beispiel Aufenthaltsbestimmung oder Gesundheitsangelegenheiten, angeordnet werden soll, weil hiermit besonders erhebliche Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen verbunden sind.

In der Praxis werden hierfür ganz überwiegend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingesetzt.

Er kann alle Verfahrensrechte des Betroffenen wahrnehmen, wozu insbesondere auch der Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör zählt.

Die Bestellung endet entweder durch Aufhebung, mit der Rechtskraft der Endentscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

Persönliche Anhörung des Betroffenen

Gemäß § 278 FamFG ist der Betroffene persönlich soweit das Verfahren die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts zum Gegenstand hat, anzuhören. Für alle anderen Verfahren ergibt sich aus § 34 FamFG die Möglichkeit, von der persönlichen Anhörung abzusehen.

Anhörung sonstiger Beteiligter

Gemäß § 279 FamFG besteht für bestimmte Personen und die Betreuungsbehörde die Anhörungspflicht. Sie betrifft aber nur Verfahren, die auf die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gerichtet sind. In sonstigen Fällen richtet sich die Anhörungspflicht nach § 34 Abs. 1 FamFG.

6. Einholung eines Sachverständigengutachtens

§ 280 Abs. 1 FamFG regelt die Notwendigkeit zur Einholung eines Gutachtens vor der Betreuerbestellung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts. Sachverständiger soll nach § 280 Abs. 1 S. 2 FamFG ein approbierter Arzt für Psychiatrie oder zumindest ein in der Psychiatrie erfahrener Arzt sein. Der Gesetzgeber hat mithin gerade nicht den Facharztbegriff „Arzt für Psychiatrie und Psychotherapie“ verwendet und damit gezeigt, dass der Sachverständige nicht zwingend eine abgeschlossene Facharztausbildung haben muss.

Welchen Inhalt das Gutachten zu haben hat, ergibt sich aus § 280 Abs. 3 FamFG.

In den Fällen des § 281 FamFG reicht ein ärztliches Attest aus. Die Möglichkeit zur Verwertbarkeit bestehender ärztlicher Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung ergibt sich in § 282 FamFG. Die Möglichkeit zur Vorführung regelt § 283 FamFG. Die Möglichkeit der Unterbringung zur Begutachtung sieht § 284 Abs. 1 und 2 FamFG vor, wobei die Gewaltanwendung durch die zuständige Behörde ggf. mit polizeilicher Unterstützung der ausdrücklichen gerichtlichen Anordnung bedarf.

<u>Aufgabe 5:</u> Erklären Sie die Unterschiede zwischen §§ 280-282 FamFG
--

7. Entscheidung

Alle Endentscheidungen in Betreuungssachen ergehen nach § 38 FamFG durch **Beschluss**.

Bekanntgabe von Beschlüssen

Grundsätzlich ist gem. § 41 Abs. 1 FamFG der Beschluss den Beteiligten bekanntzugeben.

§ 288 Abs. 2 FamFG regelt zudem, dass stets der Betreuungsbehörde der Beschluss über die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts oder Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand einer solchen Maßnahme bekannt zu geben sind.

Gem. **§ 41 Abs. 2 FamFG kann der Beschluss auch durch Verlesen** der Beschlussformel bekanntgegeben werden.

Im Übrigen erfolgt die **Bekanntgabe gem. § 15 Abs. 2 FamFG** (Zustellung durch Aufgabe zur Post - Bei der Aufgabe zur Post handelt es sich um eine Zustellfiktion). Das Schriftstück wird dann mit einfacher Briefpost verschickt.), durch **Zustellung nach den §§ 166 bis 195 ZPO (ZU, EB, elektronisch)**

Der UdG hat entsprechend § 184 Abs. 2 S. 4 ZPO einen Vermerk in den Akten zu erstellen, der wiedergibt, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Schriftstück zur Post gegeben wurde. So besteht ein Nachweis des Zeitpunkts der Aufgabe zur Post für die Berechnung des Datums der Bekanntgabe und damit des Beginns der Rechtsmittelfristen oder des Eintritts der Wirksamkeit einer Entscheidung. In der Praxis genügt es, wenn er auf Grund einer Erklärung des Justizwachtmeisters das Datum der Aufgabe und die Anschrift des Empfängers des Schriftstücks beurkundet. Die Sendung ist zur Post gegeben, wenn das Schriftstück vom Gericht an die Post übergeben wurde, d.h. mit der Aushändigung an einen zur Entgegennahme bereiten Postbediensteten oder dem Einwurf in einen Postbriefkasten.

Auf den tatsächlichen Zugang kommt es grundsätzlich nicht an. Der Eintritt der Fiktion wurde auf **den Ablauf des vierten Tages (24:00 Uhr) nach Aufgabe zur Post** festgelegt. Fällt der vierte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dennoch dieser Tag maßgeblich, da es sich um eine Fiktion und nicht um eine Frist handelt, so dass § 16 iVm § 222 Abs. 2 ZPO nicht zur Anwendung kommt. Die

Bekanntgabe gilt an diesem abgelaufenen vierten Tag als bewirkt. Wird mit ihr eine Frist ausgelöst, tritt das fristauslösende Ereignis an diesem Tag ein; der Lauf der Frist beginnt folglich mit Beginn des folgenden Tages.

Aufgabe 6: Geben Sie jeweils den Tag der Zustellung durch Aufgabe zur Post gem.

§ 15 FamFG zu den nachfolgenden Daten an:

Übergabe an Postdienstleister am: 16.04.2026 =

20.04.2026 =

27.04.2026 =

Wirksamwerden von Beschlüssen

Entscheidungen, die sich auf Umfang, Dauer oder Inhalt der Betreuung oder auf die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts beziehen, werden mit der Bekanntgabe an den Betreuer wirksam, § 287 Abs. 1 FamFG. Alle übrigen Entscheidungen werden mit Bekanntgabe an denjenigen wirksam, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind, § 40 Abs. 1 FamFG.

Betreuungsgerichtliche Genehmigungen werden jedoch erst mit Rechtskraft wirksam, § 40 Abs. 3 FamFG.

Aufgabe 7: Berechnen Sie nun nach den in Aufgabe 6 vorgegebenen Daten die Rechtskraft für die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts. Beachten Sie die Rechtsmittelfristen!

Verpflichtung

Nach § 1861 Abs. 2 BGB werden Betreuer mündlich verpflichtet und über ihre Aufgaben unterrichtet. Bei ehrenamtlichen Betreuern, die mehr als eine Betreuung führen oder in den letzten zwei Jahren geführt haben, kann hiervon abgesehen werden. Die Möglichkeit, in geeigneten Fällen ein Einführungsgespräch zu führen, ist in § 1861 Abs. 2 S. 2 BGB geregelt (hierbei wird ein so genanntes Verpflichtungsprotokoll erstellt).

8. Bestellungsurkunde/Betreuerausweis

Der Betreuer erhält zur Legitimation eine Bestellungsurkunde. Dies regelt **§ 290 FamFG**.



Aufgabe 8: Nennen Sie die Angaben, die im Betreuerausweis stehen müssen!

Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Endentscheidungen ist die **Beschwerde**. Zwischenentscheidungen und verfahrensleitende Anordnungen sind grundsätzlich nicht selbständig anfechtbar, soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen ist. **Die Frist beträgt grundsätzlich einen Monat gem. § 63 Abs. 1 FamFG** und beginnt mit der schriftlichen Bekanntmachung des Beschlusses gem. § 61 Abs. 3 FamFG. **Die Beschwerde gegen einen Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, unterliegt der Frist von nur zwei Wochen gem. § 63 Abs. 2 Nr. 2 FamFG.**

Die Beschwerde ist grundsätzlich bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird, § 64 Abs. 1 FamFG.

Die Einlegung der Beschwerde erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Niederschrift der Geschäftsstelle, § 64 Abs. 2 FamFG. Anwaltszwang besteht nicht. **Beschwerdegericht ist das Landgericht, §§ 72 Abs. 1, 119 Abs. 1b GVG.** Das Gericht hat ein Abhilferecht, § 68 Abs. 1 FamFG. Die Beschwerdeberechtigung ergibt sich grundsätzlich aus § 59 FamFG. Sie steht damit demjenigen zu, der durch die Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Beschwerdeberechtigt ist damit zunächst der Betroffene. Der Betreuer und der Bevollmächtigte können gegen

Entscheidungen, die ihren Aufgabenkreis betreffen auch im Namen des Betroffenen Beschwerde einlegen, § 303 Abs. 4 S. 1 FamFG. Das Beschwerderecht des Verfahrenspflegers ergibt sich aus § 304 Abs. 3 FamFG, das des Vertreters der Landeskasse regelt § 304 Abs. 1 FamFG. Die Rechtsbeschwerde ist gegen die Beschwerdeentscheidung grundsätzlich nur statthaft, wenn das Beschwerdegericht sie zugelassen hat. In Betreuungssachen zur Bestellung eines Betreuers, zur Aufhebung der Betreuung, zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts ist die Rechtsbeschwerde ohne Zulassung statthaft, § 70 Abs. 3 Nr. 1 FamFG. Rechtsbeschwerdegericht ist der BGH, es besteht Anwaltszwang, § 10 Abs. 4 FamFG.

V. Die Person des Betreuers

1. Grundsätze

§ 1816 BGB regelt die Anforderungen, welche erfüllt sein müssen, um als Betreuer die Angelegenheiten des Betroffenen rechtlich zu besorgen und ihn in diesem Umfang persönlich zu betreuen. Für die Auswahlentscheidung stellt das Gesetz verschiedene Grundsätze auf:

- Zum Betreuer soll eine **natürliche Person** bestellt werden (Abs. 1)
- **Der Wille des Betroffenen** hat Vorrang (Abs. 2)
- Auf verwandtschaftliche und persönliche Beziehungen ist Rücksicht zu nehmen (Abs. 3).
- **Das Ehrenamt hat Vorrang.** Ein Berufsbetreuer soll nur bestellt werden, wenn keine andere geeignete, ehrenamtlich tätige Person zur Verfügung steht (Abs. 5).
- Das objektive Wohl des Betroffenen (§ 1821 Abs. 2 S. 1-3 BGB) ist stets zu beachten. Unter diesem Gesichtspunkt hat bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen selbst der Wille des Betroffenen zurückzutreten (Abs. 4 S. 1).

Von diesen Kriterien ist keine als absolut zu betrachten und steht für sich allein, sondern es ist vielmehr eine Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte vorzunehmen. Das Betreuungsgericht hat diese zu ermitteln und zu gewichten.

Hierbei kommt dem Willen und dem Wohl des Betroffenen besondere Bedeutung zu. Der Grundsatz des § 1816 Abs. 5 BGB wird durch eine Rangfolge ergänzt, die bei der Auswahl des Betreuers entsprechend zu berücksichtigen ist:

- **Ehrenamtliche Betreuer, § 1816 Absatz 3 und 4 BGB**
- **Berufsbetreuer einschließlich Vereins- und Behördenbetreuer, § 1816 Abs. 5 BGB**
- **Betreuungsverein, § 1818 Absatz 1 und 2 BGB**
- **Betreuungsbehörde, § 1818 Absatz 4 BGB**

Besteht zu einem Beschäftigten der Einrichtung, in der der Betroffene lebt, ein Abhängigkeitsverhältnis darf dieser nicht zum Betreuer bestellt werden, § 1816 Abs. 6 BGB. Hiervon betroffen sind alle Mitarbeiter der Einrichtung und deren Ehegatten. Beispielsweise darf auch der Hausmeister eines bestimmten Pflegeheimes nicht zum Betreuer bestellt werden. Das Gericht hat hier auch keinen Ermessensspielraum.

Grundsätzlich ist dem positiven Vorschlag des Betroffenen zu entsprechen, § 1816 Abs. 2 S. 1 BGB. Die Wirksamkeit eines Vorschlages des Betroffenen hat jedoch weder die Geschäftsfähigkeit noch natürliche Einsichtsfähigkeit zur Voraussetzung. Sofern der Vorschlag des Betroffenen zur Auswahl des Betreuers seinem Wohl zuwiderläuft, hat das Betreuungsgericht im Hinblick auf die weiteren Angelegenheiten die Anordnung einer Mitbetreuung zu prüfen, um dem Vorschlag des Betroffenen möglichst weitgehend Rechnung zu tragen.

Lehnt der Betroffene hingegen eine bestimmte Person ab, ist auf diesen „negativen“ Vorschlag „lediglich“ Rücksicht zu nehmen, § 1816 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Liegt kein Vorschlag des Betroffenen vor, sind persönliche Bindungen und mögliche Interessenkonflikte zu berücksichtigen. Liegt eine hinreichende Eignung vor, sind grundsätzlich Ehegatten und Verwandte als Betreuer vorzuziehen, § 1816 Abs. 3 BGB.

2. Betreuerarten

§ 1816 Abs. 5 BGB regelt den Vorrang ehrenamtlich tätiger Betreuer. Demnach darf gem. § 19 Abs. 2 BtOG ein Berufsbetreuer nur dann bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht.

Ehrenamtlicher Betreuer

Ehrenamtlich/r Betreuer*in kann grundsätzlich jeder werden, der über die nötige Eignung und Zuverlässigkeit verfügt. Oftmals sind Familienangehörige ehrenamtliche Betreuer. Hilfreich sind Erfahrungen im Umgang mit Krankheit, Behinderungen und im Umgang mit Behörden, aber auch persönliches Engagement, Kommunikationsfreude und Organisationsgeschick sind von Vorteil

Wie werden ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer unterstützt?

Den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern steht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe zur Seite. Ansprechpartner sind das Betreuungsgericht, die Betreuungsstellen und vor allem die anerkannten Betreuungsvereine s. § 1816 Abs. 4 BGB.

Um als ehrenamtliche/r Betreuer/In bestellt zu werden, müssen vorab wichtige Unterlagen eingereicht werden.

Diese sind:

--> Ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes, gemäß § 21 Abs. 2 (BtOG)

Und

--> Eine Selbstauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (öffentliche Einsichtnahme)

Berufsbetreuer § 19 (2) BtOG

In der gerichtlichen Praxis hat man es oft mit Berufsbetreuer zu tun, welche die Betreuungen gegen die Zahlung einer Vergütung führen. Beim Berufsbetreuer handelt es sich nicht um einen Ausbildungsberuf. Es ist lediglich erforderlich, dass der Betreuer im so genannten Betreuerregister registriert ist, dies wird von der Betreuungsbehörde geführt. Es kommt nicht mehr darauf an mindestens 11 Betreuungen zu führen oder die für die Führung der Betreuungen erforderliche Zeit 20 Wochenstunden nicht zu unterschreiten.

Voraussetzungen für die Registrierung nach § 23 (1) BtOG sind nunmehr :

- 1. Die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit**
- 2. Eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer**
- 3. Eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,- € für jeden Versicherungsfall**

§ 23(3) BtOG besagt, dass die nach Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Sachkunde gegenüber der Stammbehörde durch Unterlagen nachzuweisen ist und sie hat zu umfassen:

1. Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts, sowie auf den Gebieten der Personen und Vermögenssorge
2. Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und
3. Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung

Das Registrierungsverfahren erfolgt aufgrund § 24 BtOG (der Bescheid muss spätestens mit Einreichung des Antrags auf Vergütung vorliegen/ wird gerichtsintern durch Rechtspfleger*in in einer Liste festgehalten)

Der Berufsbetreuer hat einen Vergütungsanspruch, der sich nach dem VBVG (Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern) richtet. Dieser Anspruch kann sich gegen die Staatskasse oder gegen das Vermögen des Betroffenen richten. Hier ist das einzusetzende Vermögen und Einkommen des Betroffenen maßgeblich, ein Eigenbehalt/ Schonvermögen in Höhe von 5000,- € auch für mittellose Personen ist vorgesehen.

Der Vereinsbetreuer und der Behördenbetreuer

Zu den Berufsbetreuern werden zudem **Vereins- und Behördenbetreuer** gezählt. **Vereinsbetreuer ist der Mitarbeiter eines Betreuungsvereins**, aber auch der Verein selbst kann zum Betreuer bestellt werden (s. § 1818 Abs.2 BGB), der in dieser Eigenschaft ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Abs. 2 S. 1).

Behördenbetreuer ist der Mitarbeiter einer Betreuungsbehörde, der in dieser Eigenschaft ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist.

Die Betreuungsbehörde hat nur gegen einen vermögenden Betreuer einen Vergütungsanspruch. Ansonsten hat sie nur Anspruch auf Aufwandsersatz.

Soll ein Vereins- oder ein Behördenbetreuer bestellt werden, wird die Einwilligung des Betreuungsvereins oder der Betreuungsbehörde vorausgesetzt (Abs. 4 S. 1).

Ist beabsichtigt, dass ein Berufsbetreuer erstmals in dem Bezirk eines Betreuungsgerichts zum Berufsbetreuer bestellt werden soll, ist das Gericht gehalten, zur Eignung und zu den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 S. 1 2. Fall VBVG die Betreuungsbehörde entsprechend anzuhören. Dies hat in der Regel zur Folge, dass die Betreuungsbehörde die Vorlage eines Führungszeugnisses und sowie eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis verlangt.

Ein Berufsbetreuer hat sich nach Abs. 8 vor seiner Bestellung über Zahl und Umfang der von ihm bereits geführten Betreuungen zu erklären. Eine Fallobergrenze gibt es nicht.

Der Sterilisationsbetreuer

Gemäß § 1817 Abs. 2 BGB ist für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betroffenen **immer ein gesonderter Betreuer** zu bestellen!

Die Aufgabe liegt ausschließlich darin zu prüfen, ob die Sterilisation notwendig ist und bei Erfüllung der Voraussetzungen die Einwilligung zu erteilen.

Darüberhinaus wird die Genehmigung gem. § 1830 BGB des Betreuungsgerichts benötigt. Der Verfahrensablauf ist in § 297 FamFG geregelt.

Die Bestellung eines Sterilisationsbetreuers liegt in der **funktionellen Zuständigkeit des Richters**. § 15 Abs.1 Nr. 1 RPflG.

Der Verhinderungsbetreuer

Ein Verhinderungsbetreuer kann gem. **§ 1817 Abs. 4 BGB** bestellt werden. Dieser übernimmt die Aufgaben des eigentlich bestellten Betreuers, wenn dieser verhindert ist. Eine Verhinderung besteht dann, wenn der Betreuer im Urlaub oder krank ist.

Ebenso kann auch eine rechtliche Verhinderung gem. **§ 1824 BGB** des Betreuers vorliegen.

Die Bestellung eines Verhinderungsbetreuers liegt in der **funktionellen Zuständigkeit des Richters**. § 15 Abs.1 Nr. 1 RPflG.

Der Ergänzungsbetreuer

Ebenso kann ein Ergänzungsbetreuer eingesetzt werden, wenn ein Betreuer aus rechtlichen Gründen gehindert ist einzelne Angelegenheiten für den Betreuten zu besorgen (§ 1817 Abs. 5 BGB)

Die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers liegt in der **funktionellen Zuständigkeit des Rechtspflegers** § 3 Nr. 2b RPflG i.V. m. § 15 Abs.1 Nr. 1 1. Halbsatz RPflG.

Der Kontrollbetreuer

Ein Kontrollbetreuer kann zur Kontrolle und Überwachung eines Bevollmächtigten (s. Vorsorgevollmacht) bei der Ausübung seiner Vollmacht durch das Betreuungsgericht bestellt werden. Dies ist dann angebracht, wenn ein konkretes Bedürfnis hierfür sichtbar geworden ist, ohne dass schon der Verdacht eines Vollmachtsmissbrauchs bestehen muss. Das Ziel ist die Verhinderung von Rechtsmissbrauch. Der Kontrollbetreuer ist berechtigt und verpflichtet die Tätigkeit des Bevollmächtigten zu überwachen und die Rechte des Betroffenen geltend zu machen. Der Umfang der Befugnisse des Kontrollbetreuers ergibt sich aus den Aufgabenkreisen der erteilten Vollmacht.

3. Mehrere Betreuer

Nach dem Grundsatz des Gesetzes ist eine natürliche Person zum Betreuer zu bestellen (Grundsatz der Einzelbetreuung). Lediglich in Ausnahmefällen kann es nötig sein, weitere Betreuer zu bestellen. Dies regelt vornehmlich § 1817 BGB wie folgt:

a) **Mitbetreuer**

Es ist möglich, mehrere Betreuer – mit verschiedenen Aufgabenkreisen – zu bestellen, § 1817 Abs. 1 Satz 1 BGB. Gem. Abs. 1 S. 1 können mehrere Betreuer bestellt werden, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Fall ist nach Abs. 1 S. 2 zu bestimmen, welcher Betreuer welchen Aufgabenkreis wahrnimmt. Folglich ist es möglich, jedem Betreuer einen anderen Aufgabenkreis zuzuweisen. In Betracht kommt aber auch, für einen Aufgabenkreis mehrere Betreuer zu bestellen. Dann gilt der Grundsatz der Gesamtbetreuung und damit der Gesamtvertretung, der ein gemeinsames Vorgehen der Betreuer erfordert, soweit das Betreuungsgericht nicht etwas anderes bestimmt, § 1814 Abs. 3 BGB. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Betreuern mit demselben Aufgabenkreis findet über § 1817 Abs. 3 Abs. 1 S. 2 BGB Anwendung.

4. **Rechte und Pflichten des Betreuers**

a) **§1821 BGB**

Zentrale Norm für die Frage, welche Rechte und Pflichten der Betreuer hat, bildet § 1821 BGB. Der Betreuer ist Adressat der in der Vorschrift zusammengefassten Pflichten über Art, Maß und Ziel der Betreuung.

§ 1821 Abs. 1 bis 6 BGB betrifft das Innenverhältnis zwischen dem Betreuer und dem Betreuten, während § 1823 BGB das Außenverhältnis, d.h. also das Handeln des Betreuers mit Wirkung für und gegen den Betreuten mit Dritten behandelt. Dazu später mehr.

§ 1821 Abs. 1 BGB begrenzt die Tätigkeit des Betreuers in zweierlei Hinsicht: zum einen auf die rechtliche Besorgung und zum anderen auf das erforderliche Maß, d.h. der Betreuer soll mit der Rechtsfürsorge vor allem durch rechtliches Handeln die notwendigen tatsächlichen Maßnahmen für den Betreuten veranlassen. Dabei hat der Betreuer vertrauensbildende und -erhaltende Maßnahmen zu ergreifen und mit dem Betroffenen persönlichen Kontakt zu halten.

Gemäß § 1821 Abs. 2 BGB hat der Betreuer sein Handeln am Wohl des Betreuten auszurichten. Dies ist oberstes Gebot der Betreuung! Das Wohl des Betreuten ist aber nicht nur anhand von objektiven Kriterien zu bestimmen, sondern auch danach, welche Wünsche und Vorstellungen der Betreute selbst in Bezug auf seine eigene Lebensgestaltung entwickelt. Sofern sich die Betreuung nicht am Wohl des Betreuten ausrichtet, stellt dies eine Pflichtwidrigkeit dar. Jedoch muss der Betreuer nur solche Wünsche beachten, die wiederum dem Wohl des Betroffenen entsprechen. Im Übrigen muss das Befolgen der Wünsche dem Betreuer auch zumutbar sein. Gerade auch Wünsche, die der Betroffene vor dem Eintritt seiner Betreuungsbedürftigkeit geäußert und gerade für diesen Fall in einer Betreuungsverfügung niedergelegt hat, sind von dem Betreuer zu beachten. In dieser Wunschbefolgungspflicht findet das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten seinen unmittelbaren Niederschlag. Besonders deutlicher Ausdruck dessen ist die Pflicht des Betreuers, sich mit dem Betroffenen zu besprechen, welches den Grundsatz der persönlichen Betreuung konkretisiert. Der Betreuer soll nicht über den Betreuten und nicht ohne ihn entscheiden. Er soll ihn vielmehr mit einbeziehen, indem er die wichtigen Angelegenheiten mit ihm bespricht. Seine Grenzen findet die Wunschbefolgungspflicht darin, dass der Betreuer nicht verpflichtet ist, den Wünschen des Betreuten zu entsprechen,

deren Umsetzung für ihn unzumutbar sind. Hierzu zählt insbesondere die übermäßige Inanspruchnahme seiner Zeit und seiner Arbeitsleistungen.

Die Betreuung soll eben kein Dauerzustand sein. Das Handeln des Betreuers muss auf die Aufhebung der Betreuung abzielen, wofür er alles Erforderliche unternehmen soll. Wie und mit welchen Mittel er das erreichen will, obliegt ihm nicht allein zu entscheiden. Er soll es für das Betreuungsgericht nachprüfbar in einem Betreuungsbericht darlegen.

Sobald eine die Betreuungsbedürftigkeit beeinflussende Verbesserung zumindest teilweise erreicht ist, hat der Betreuer dem Betreuungsgericht die dafürsprechenden Umstände mitzuteilen, damit – dem Grundsatz der Erforderlichkeit entsprechend – die Betreuung aufgehoben oder die Aufgabenkreise begrenzt werden können. Die Mitteilungspflichten des Betreuers in § 1864 Abs. 2 erstrecken sich im Gegensatz dazu ferner auf solche Umstände, die weitere – die Selbstbestimmung des Betreuten – einschränkende Maßnahmen des Betreuungsgerichts durch Erweiterung des Aufgabenkreises oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes erfordern.

Werden die Anforderungen des § 1821 BGB nicht beachtet, kommt neben einer möglichen Haftung des Betreuers nach § 1826 BGB seine Entlassung in Betracht, falls das Betreuungsgericht eine künftige Befolgung nicht mit Mitteln der Aufsicht und der Weisung sicherstellen kann.

b) Weitere Pflichten des Betreuers in der Vermögenssorge

Ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge ist zu einer umfassenden Ermittlung und Verwaltung des Einkommens und des Vermögens des Betreuten verpflichtet. Der Aufgabenkreis umfasst folglich die Vertretung in allen vermögensrechtlichen Fragen, so auch die Geltendmachung von Ansprüchen, die dem Betreuten zustehen, wie Schmerzensgeld, Ansprüche nach dem Urheberrecht, Ansprüche auf Erwerbsunfähigkeitsrente u.a.m. Zu den Aufgaben des Betreuers zählen auch die steuerrechtlichen Geschäfte wie die Abgabe der Steuererklärungen. Demnach treffen den Betreuer u.a. die folgenden Verpflichtungen:

- Erstellen eines Vermögensverzeichnisses, § 1835 BGB
- Trennung eigener Gelder von denen des Betreuten, § 1836 BGB
- Vermögensanlagepflichten, § 1841 BGB:
Auf dem Girokonto des Betreuten kann ein Betrag belassen werden, der einer Summe entspricht, die für die Lebensführung des Betreuten für maximal drei Monate benötigt wird. Darüber hinaus sind alle weiteren Mittel zinsbringend und mündelsicher anzulegen §§ 1839/ 1845 BGB.
- Mündelsichere Geldanlage, § 1845 BGB. Bei den mündelsicheren Geldanlagen handelt es sich um konservative Anlageformen, bei denen sowohl das Geldinstitut als auch die Anlageform selbst mündelsicher sind. Abweichend davon kann das Betreuungsgericht eine andere Anlageform nach § 1848 BGB gestatten.
- Versperrte Geldanlage, §§ 1844, 1845 BGB. Mit dem Kreditinstitut ist zu vereinbaren, dass Gelder nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts bzw. des Gegenbetreuers abgehoben werden dürfen. Es ist ein sog Mündelsperrvermerk zu veranlassen.
- Einhalten der Genehmigungserfordernisse nach §§ 1848 ff. BGB für die Geldanlage und Geldverwaltung.
- Ausschlagen einer überschuldeten Erbschaft, § 1944 BGB

c) **Auskunftspflicht**

Auf Verlangen des Betreuungsgerichts muss der Betreuer gemäß § 1863 BGB entweder schriftlich oder im Rahmen eines persönlichen Erscheinens jederzeit umfassend über die Führung der Betreuung Auskunft erteilen und ist zur Berichterstattung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet.

d) **Berichts- und Rechnungslegungspflicht**

Der Betreuer ist nach § 1864 Abs. 1 BGB verpflichtet, jederzeit auf Verlangen des Betreuungsgerichts unaufgefordert über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten berichten. Die Form ist zwar nicht vorgeschrieben, jedoch ist eine schriftliche Berichterstattung der praktische Regelfall. Durch die vom Betreuer erhaltenen Informationen soll das Gericht über die Entwicklung der Lebensumstände unterrichtet werden. Die Berichtspflicht trifft alle Betreuer, unabhängig davon, ob ein Aufgabenkreis aus dem Bereich der Personensorge angeordnet wurde oder nicht.

Nach § 1865 Abs. 3 BGB ist jährlich Rechnung zu legen. Die erste Rechnungslegung knüpft an den Vermögensbestand an, der in dem zu Beginn der Betreuung erstellten Vermögensverzeichnis nach § 1835 BGB dokumentiert ist. Die nach § 1859 BGB befreiten Betreuer (Behörde/Verein, Behörden-/Vereinsbetreuer, Ehegatte, Eltern und Kinder, Geschwister, Großeltern und andere als die Benannten, wenn dies vor der Bestellung des Betreuers durch den zu Betreuenden schriftlich verfügt wurde) sind von der jährlichen Rechnungslegungspflicht, nicht aber von der Verpflichtung zur Berichterstattung über die persönlichen Verhältnisse nach § 1864 Abs. 1 entbunden. Die befreiten Betreuer haben dennoch in mehrjährigen Abständen eine Vermögensübersicht nach § 1859 Abs. 1 S.2 und 3 BGB einzureichen. Der Inhalt der Rechnung ergibt sich aus § 1865 Abs. 3 BGB.

Aufgabe 9: Geben Sie an in welcher zeitlichen Reihenfolge im Betreuungsverfahren ein Betreuer die einzelnen Berichte einreichen muss!

e) **Pflichten bei Beendigung der Betreuung für den Betreuer**

Die Betreuung endet durch den **Tod des Betreuten, Entlassung des Betreuers oder Aufhebung der Betreuung für den Betreuer**:

Sodann muss der Betreuer, der die Vermögenssorge innehatte, das Vermögen herausgeben und über die Vermögensverwaltung Rechenschaft ablegen, §§ 1807, 1872 BGB. Gem. § 1872 Abs. 2 hat der Betreuer eine Schlussrechnung zu erstellen, wenn der Betreute, dessen Erben oder sonstige Beteiligte dies verlangen. Der Hinweis erfolgt ebenso wie die Prüfung durch das Betreuungsgericht. Frist zum Antrag auf Prüfung: 6 Wochen nach Zugang des Hinweises. Neben der Rechnungslegung ist der Betreuer verpflichtet, nach § 1863 Abs. 4 BGB einen Schlussbericht beim Betreuungsgericht einzureichen. Nach § 1872 Abs. 1 hat der Betreuer alle erlangten Unterlagen herauszugeben. Zudem hat er seine Bestellungsurkunde zurückzugeben, § 290 Abs. 3 FamFG.

5. **Vertretungsmacht nach § 1823 BGB**

a) **Allgemeines**

Der Betreuer ist gemäß § 1823 BGB der gesetzliche Vertreter des Betreuten. Der Betreuer hat Vertretungsmacht jedoch nur im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenkreise. Die gesetzliche Vertretungsmacht umfasst insbesondere die Befugnis, im Namen des Betreuten Willenserklärungen zu empfangen und abzugeben, ihn in gerichtlichen Verfahren zu vertreten, bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die jeweilige Zustimmung zu erteilen oder zu versagen und sonstige vom Gesetz vorgesehene Zustimmungsakte vorzunehmen. Übt er seine Vertretungsbefugnisse nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft aus und läuft dies den Wünschen und Vorstellungen oder dem Wohl des Betreuten zuwider, kann sich eine Haftung aus § 1826 BGB ergeben. Bei der Vornahme von Rechtsgeschäften sind die Voraussetzungen und Rechtsfolgen für ein Vertreterhandeln in §§ 164 ff. BGB zu beachten. Das Verbot von In-Sich-Geschäften nach § 181 BGB gilt über § 1824 BGB auch für den Betreuer. Die allgemeinen Grundsätze des Missbrauchs der Vertretungsmacht sind ebenfalls anwendbar.

Sofern ein Betreuer bestellt wurde, führt dies nicht zur Geschäftsunfähigkeit des Betreuten. Die Betreuerbestellung entzieht diesem eben nicht die rechtliche Handlungsfähigkeit. Ob er geschäftsfähig ist und seine Willenserklärungen

wirksam sind, beurteilt sich allein nach § 104 Nr. 2 BGB und §§ 105, 105 a BGB, was zu einer Doppelzuständigkeit führen kann mit der Folge, dass es zu widersprüchlichen Rechtsgeschäften von Betreuer und Betreutem kommt, die aber beide grundsätzlich wirksam sind. Die Rechtsfolgen bestimmen sich nach den allgemeinen Regeln des BGB.

b) Grenzen der Vertretungsmacht

(1) Höchstpersönliche Rechtsgeschäfte

Bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften kann der Betreuer den Betreuten grundsätzlich nicht vertreten. Diese höchstpersönlichen Geschäfte sind die Eheschließung, die Ausübung der elterlichen Sorge, die Vaterschaftsanerkennung, die Sorgeerklärung, die Adoption, die Vaterschaftsanfechtung sowie die Verfügung von Todes wegen (zum Beispiel Testament).

(2) Gerichtliche Genehmigungstatbestände

Über die im Familienrecht und Erbrecht enthaltenen Erfordernisse familiengerichtlicher Genehmigungen hat der Betreuer etliche gesetzlich vorgesehene familiengerichtliche Genehmigungsvorbehalte zu beachten. Genehmigungsvorbehalte in betreuungsrechtlichen Vorschriften bestehen bei Einwilligung des Betreuers in ärztliche Maßnahmen (§ 1829 BGB), in eine Sterilisation (§ 1830), Unterbringung des Betreuten (§ 1831 BGB) oder unterbringungsähnliche Maßnahmen (§ 1831 Abs. 4 BGB), Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, soweit der Betreute Mieter ist (§ 1833 BGB), Abschluss eines sonstigen Miet- oder Pachtvertrages über die Dauer von vier Jahren oder Vermietung von Wohnraum (§ 1853 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB).

Im Familienrecht finden sich folgende Vorbehalte betreuungsgerichtlicher Genehmigung, die für den Betreuer gelten: Abweichung von Anordnungen hinsichtlich der Vermögensverwaltung bei Erbschaft oder Schenkung (§ 1837 BGB), der Vermögensverwaltung allgemein (§ 1838 Abs. 2 BGB, wobei die Annahme einer geschuldeten Leistung, der ein Anspruch von über

3.000 EUR zugrunde liegt, § 1849 Abs. 2 Nr. 1a BGB, von großer praktischer Relevanz ist), Genehmigungen für Grundstücksgeschäfte (§ 1850 BGB) und für sonstige Geschäfte nach § 1854 BGB. Genehmigungen betreffend ein Erwerbsgeschäft des Betreuten (§ 1847 BGB). Ein Handeln des Betreuers ohne Genehmigung ist entweder unzulässig (rechtswidrig) oder unwirksam. Bei einem Einwilligungsvorbehalt ist ferner zu beachten, dass der Betreuer auch für die Erteilung seiner Zustimmung zu einer Erklärung des Betreuten der betreuungsgerichtlichen Genehmigung bedarf.

(3) Interessenskollisionen

Bei vermuteten Interessenskollisionen, wie sie in §1824 BGB niedergelegt sind, ist der Betreuer von Gesetzes wegen von der Vertretung des Betreuten ausgeschlossen. Sofern ein Betreuer aus rechtlichen Gründen gehindert ist einzelne Angelegenheiten zu besorgen, hat das Betreuungsgericht hierfür einen Ergänzungsbetreuer als weiteren Betreuer nach § 1817 Abs. 5 BGB zu bestellen.

(4) Schenkungen

Der Betreuer kann gem. § 1854 Nr. 8 BGB in Vertretung des Betreuten keine Schenkungen vornehmen, es sei denn, es handelt sich um Pflicht- oder Anstandsschenkungen (§ 1854BGB) oder um ein Gelegenheitsgeschenk, das dem Wunsch des Betreuten entspricht und nach dessen Lebensverhältnissen üblich ist Ein Verstoß macht die Schenkung nichtig. Auch hier bedarf es einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

VI. Aufgaben des Betreuungsgerichts

Die gesamte Tätigkeit des Betreuers in der Personen- und Vermögenssorge unterliegt der Aufsicht des Gerichtes, das im Falle von Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Ge- bzw. Verbote einschreiten muss, § 1862 BGB.

1. Beratung durch das Betreuungsgericht

Gemäß § 1861 Abs. 1 BGB hat das Betreuungsgericht den Betreuer zu beraten. Hieraus resultiert ein Rechtsanspruch des Betreuers auf Beratung.

Beraten meint das Äußern einer Empfehlung bzw. das Erteilen einer Auskunft. Hierdurch darf das Betreuungsgericht jedoch nicht in die den Betreuer obliegende eigenständige Entscheidung bzw. die selbstverantwortliche Führung der Betreuung eingreifen.

Die Betreuungsgerichte - in persona die Richter und Rechtspfleger - haben nur solche Auskünfte zu erteilen, die einer vertretbaren Rechtsauffassung entsprechen. Insbesondere auf dem besonders schadensträchtlichen Gebiet des Erb-, Sozial- bzw. Sozialversicherungsrechts sollten nur solche Auskünfte erteilt werden, die auf einem fundierten Wissen beruhen.

Der Beratungsanspruch ist auf Fragen der Amtsführung und wichtige Entscheidungen beschränkt. Der Betreute selbst besitzt keinen Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem Betreuungsgericht.

2. Aufsichtspflicht

Das Betreuungsgericht hat gemäß § 1862 Abs. 1 S.1 und 2 BGB die Aufsichtspflicht auf die gesamte Tätigkeit des Betreuers.

Der Aufsicht unterworfen sind alle Betreuerarten. Jedoch unterscheidet sich das Maß der durch das Gesetz auszuübenden Aufsicht. Beispielsweise unterliegen befreite Betreuer einer geminderten Beaufsichtigung. Die Aufsicht beginnt mit der Bestellung

des Betreuers. Sie endet mit der Beendigung des Amtes des Betreuers. Die Aufsicht umfasst das Recht, selbst gerichtliche Ermittlungen durchzuführen, wie etwa den Kontenstand bei der Bank abzufragen und mit den Angaben des Betreuers abzugleichen.

Nach Beendigung des Betreueramtes kann das Betreuungsgericht auf Antrag der Berechtigten noch das Einreichen einer formal ordnungsgemäßen Schlussrechnung in die Wege leiten und diese prüfen sowie die Rückgabe des Betreuerausweises erzwingen.

Das Betreuungsgericht muss (es hat hier kein Ermessen) gegen Pflichtwidrigkeiten des Betreuers vorgehen. Verstößt ein Betreuer gegen das Gebot zu einer treuen und gewissenhaften Amtsführung, handelt er pflichtwidrig. Hierfür sind als Beispiel Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, gegen gerichtliche Anordnungen sowie Verletzungen von persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen des Betreuten zu nennen.

Dem Betreuer stets bei der Ausübung seines Amtes ein weiter Ermessen Spielraum zu. Solange der Betreuer das ihm eingeräumt Ermessen nicht überschreitet, nicht missbraucht handelt er nicht pflichtwidrig.

Das Betreuungsgericht hat beim Vorliegen von Pflichtwidrigkeiten Ge- und Verbote auszusprechen. Missachtet der Betreuer die vom Betreuungsgericht ausgesprochenen Anordnungen, kann dieses als Beugemittel zur Beachtung seiner Ge- oder Verbote zunächst ein Zwangsgeld androhen und schließlich festsetzen, §§ 1815 Abs. 3 Abs. 3 BGB und § 35 FamFG.. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens fünf Euro und maximal 25.000 Euro.

Als ultima ratio hat das Betreuungsgericht die Möglichkeit, den Betreuer zu entlassen.

Aufgabe 10: Wer ist funktionell für die Überprüfung der Betreuer zuständig?

VII. Unterbringung

1. Einleitung

Unterbringungssachen sind Verfahren, die die Genehmigung oder Anordnung einer

1. freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1831 Abs. 1 und 2 auch in Verbindung mit Abs. 5 des BGB

2. freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 1831 Abs. 4 auch in Verbindung mit Abs. 5 des BGB

3. ärztlichen Zwangsmaßnahme, auch einschließlich mit einer Verbringung zu einem stationären Aufenthalt, nach § 1832 Abs. 1, 2 und 4 auch in Verbindung mit Abs. 5 des BGB

4. freiheitsentziehenden Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahme oder ärztlichen Zwangsmaßnahme bei Volljährigen nach den **Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker betreffen** (Unterbringungsmaßnahme)

Es sind grundsätzlich **zwei** Unterbringungsarten zu unterscheiden:

a) Die öffentlich-rechtliche Unterbringung

Diese erfolgt aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und ist nach bundesrechtlichen, überwiegend aber landesrechtlichen Unterbringungsgesetzen möglich. Die Unterbringung erfolgt durch die zuständige Behörde auf **gerichtliche Anordnung**.

Der Registerbuchstabe gem. Anlage I AktO lautet: **XIV**

Man unterscheidet zwischen Länderrecht : **L** und Bundesrecht **B**

Aktenzeichen gem. § 2 Abs. 2 AktO:

52 XIV 75/26 L

52 XIV 76/26 B

b) Die zivilrechtliche Unterbringung

Die zivilrechtliche Unterbringung meint die Unterbringung einer Person durch ihren gesetzlichen Vertreter oder ggf. durch einen Bevollmächtigten im Sinne von § 1814 Abs. 3 Nr. 1 BGB, ausnahmsweise in Eilfällen durch das Gericht selbst (§§ 1867 BGB). Sie setzt im Unterscheid zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung

zwingend Selbst- nicht Fremdgefährdung voraus und ist als zivilrechtliche Maßnahme im BGB in § 1831 BGB geregelt.

2. Voraussetzungen für die Unterbringung durch einen Betreuer o. Bevollmächtigten, § 1831 BGB

a) Betreuung

Eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringungsmaßnahme gem.

§ 1831 BGB setzt voraus, dass für den Betroffenen ein Betreuer bestellt wurde oder gleichzeitig bestellt wird, der einen entsprechenden Aufgabenkreis hat. Dieser muss das Recht der Unterbringung umfassen.

b) Bevollmächtigter

§ 1831 Abs. 5 BGB i. V. m. § 1820 BGB erlaubt auch die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in § 1831 Abs. 1 und 4 BGB genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst.

c) Begriff der Freiheitsentziehung

Der Einrichtungsbegriff ist in § 1831 BGB nicht definiert, geht jedoch von einem engen Unterbringungsbegriff aus. Hierunter fallen demnach vor allem geschlossene Heime, Einrichtungen, Abteilungen von Kliniken, Krankenhäusern und Anstalten.

Eine freiheitsentziehende Unterbringung liegt nach allgemeinem Verständnis vor, wenn jemand gegen oder ohne seinen Willen in einem räumlich begrenzten Bereich eines Krankenhauses, einer Einrichtung, eines Heimes festgehalten, der Aufenthalt ständig überwacht und die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb des Bereiches durch Sicherheitsmaßnahmen eingeschränkt wird, wenn also der Betroffene am Verlassen eines bestimmten räumlichen Bereiches gehindert wird. Die Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen kann sich zum Beispiel aus einer Patientenverfügung ergeben.

d) Zum Wohl des Betreuten

Die Unterbringung ist nur dann zulässig, wenn sie dem Wohl des Betreuten dient. Somit scheidet eine Unterbringung zur Abwendung von Gefahren für die Allgemeinheit oder Dritter aus. - Hier käme dann eine öffentlich-rechtliche Unterbringung in Betracht.

e) Voraussetzungen von § 1831 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Selbstgefährdung)

(1) Ursachen der Selbstschädigung

§ 1831 Abs. 1 Nr. 1 BGB setzt als Ursache für die Selbstschädigung eine psychische Krankheit oder geistige oder seelische Behinderung des Betreuten voraus. Sofern die Selbstgefährdung andere Gründe hat, ist eine Unterbringung nicht gerechtfertigt.

(2) Selbsttötung oder erheblicher gesundheitlicher Schaden

Aufgrund der Erkrankung oder Behinderung muss die Gefahr bestehen, dass sich der Betreute selbst tötet oder einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, § 1831 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Die ernsthafte Gefahr eines Suizids kann damit die Unterbringung rechtfertigen, etwa weil der Betroffene bereits einen erfolglosen Selbsttötungsversuch unternommen hat oder diese in ernst zu nehmender Weise angekündigt hat. Eine Unterbringung zur Abwendung von Vermögensschäden scheidet ausnahmslos aus.

f) Voraussetzungen des § 1831 Abs. 1 Nr. 2 (notwendige Heilbehandlung)

Eine Unterbringung ist auch zulässig, wenn

- eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist und
- diese Maßnahme ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden kann und
- der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht zu erkennen oder nicht nach dieser Einsicht zu handeln vermag.

Die Einsichtsfähigkeit muss sich zunächst auf die Notwendigkeit der Unterbringung erstrecken.

Die Voraussetzungen für eine ärztliche Zwangsmaßnahme regelt § 1832 BGB.

Voraussetzung für die Unterbringung nach Nr. 2 ist auch hier, dass die Unterbringung notwendig ist, um die Gefahr abzuwenden, also auch weniger einschneidende Maßnahmen nicht in Betracht kommen, um den gewünschten Erfolg zu erreichen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

g) **Genehmigung des Betreuungsgerichts, § 1831 Abs. 2 BGB**

Die in § 1831 Abs. 1 BGB beschriebenen Unterbringungsmaßnahmen sind nur zulässig mit Genehmigung des Betreuungsgerichts, es sei denn, mit dem Aufschub der Unterbringung ist Gefahr verbunden, dann ist die Genehmigung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nachzuholen, § 1831 Abs. 2 BGB.

h) **Beendigung der Unterbringung**

Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Die Beendigung der Unterbringung hat er dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen,
§ 1831 Abs. 3 BGB.

i) **Zeitraum**

Gemäß § 329 FamFG endet eine Unterbringungsmaßnahme spätestens mit Ablauf eines Jahres, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit spätestens mit Ablauf von 2 Jahren, wenn sie nicht vorher verlängert wird. Die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung darf die Dauer von von 6 Wochen nicht überschreiten, wenn sie nicht vorher verlängert wird.

Genehmigungsbedürftig sind freiheitsentziehenden Maßnahmen nur, wenn sie über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig erfolgen, § 1831 Abs. 4 BGB.

Ohne Genehmigung geht man gemäß einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts : 2 BvR 309/15 vom 24.07.2018 von einem Zeitraum von 30 Minuten aus.

j) Ohne untergebracht zu sein

Nach dem Wortlaut der Norm ist die Genehmigung nur dann erforderlich, wenn der Betroffene nicht bereits freiheitsentziehend im Sinne von § 1831 Abs. 1 BGB untergebracht ist. Nach zutreffender Ansicht sind aber auch für bereits Untergebrachte weitere freiheitsbeschränkende Maßnahmen zusätzlich genehmigungsbedürftig.

k) Genehmigungsfreie Maßnahmen

Wenn der Betroffene mit der Maßnahme einverstanden ist, entfällt die Genehmigungspflicht.

3. Grundzüge des Unterbringungsverfahrens

a) Zuständigkeiten

(1) Sachliche Zuständigkeit

Zuständig sind die Amtsgerichte als Betreuungsgericht, §§ 23a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 23c Abs. 1 GVG.

(2) Örtliche Zuständigkeiten

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 313 FamFG. Danach wird eine ausschließliche Zuständigkeit in folgender Rangfolge genannt:

- Ist bereits ein Betreuer bestellt oder ein Bestellungsverfahren eingeleitet, so ist das Gericht zuständig, bei dem das Betreuungsverfahren anhängig ist.
- Ist kein Betreuungsverfahren anhängig, ist das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Betroffenen zuständig.
- Ohne gewöhnlichen Aufenthalt ist das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme maßgeblich.
- Für die öffentlich-rechtliche Unterbringung ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme hervortritt.

(3) Funktionelle Zuständigkeit

Zuständig ist der Richter gem. Art. 104 GG

Aufgabe11: Erklären Sie die Unterschiede zwischen den beiden Unterbringungsarten!

b) Die Beteiligten

Die im Allgemeinen Teil enthaltene gesetzliche Definition der Beteiligten (§ 7 FamFG) wird durch § 315 FamFG ergänzt. Beteiligte sind:

- der Betroffene, §§ 315 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG,
- der Betreuer, § 315 Abs. 1 Nr. 2 FamFG.
- der Bevollmächtigte (§ 1814 Abs. 3 Nr.1 BGB), § 315 Abs. 1 Nr. 3 FamFG.
- der Verfahrenspfleger (§ 315 Abs. 2 FamFG),
- die zuständige Behörde ist auf ihren Antrag als Beteiligte hinzuzuziehen.
- Im Interesse des Betroffenen können bestimmte in § 315 Abs. 4 Nr. 4 FamFG geregelte Angehörige, eine Person des Vertrauens und der Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt beteiligt werden.

c) Verfahrensfähigkeit

In allen Unterbringungssachen ist der Betroffene ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig, § 316 FamFG.

d) Verfahrenspfleger

Das Gericht hat dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, § 317 Abs. 1 FamFG.

e) Persönliche Anhörung des Betroffenen

Die Pflicht zur persönlichen Anhörung des Betroffenen sowie zur Verschaffung eines unmittelbaren Eindrucks ergibt sich aus § 319 FamFG.

f) Anhörung sonstiger Beteiligter

Die Pflicht, die sonstigen Beteiligten anzuhören, regelt § 320 FamFG. Im Übrigen richtet sich die Anhörungspflicht nach § 34 Abs. 1 FamFG.

g) Einholung eines Gutachtens

Die Notwendigkeit zur Einholung eines Gutachtens vor einer Unterbringungsmaßnahme ergibt sich aus § 321 FamFG.

h) Vorführung zur Untersuchung

Die Vorführungsmöglichkeit regelt § 322 FamFG.

i) Entscheidung

Alle Endentscheidungen in Betreuungssachen ergehen durch Beschluss. § 38 FamFG. Wird eine Unterbringungsmaßnahme angeordnet oder genehmigt, muss der Beschluss die näheren Unterbringungsmaßnahmen bezeichnen und den Zeitpunkt angeben, zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet, § 323 FamFG. Sie endet spätestens mit Ablauf eines Jahres, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit spätestens mit Ablauf von zwei Jahren, wenn sie nicht vorher verlängert wird, § 329 FamFG.

j) Bekanntgabe von Entscheidungen

Entscheidungen sind auch dem Betroffenen stets selbst bekannt zu machen, § 41 Abs. 3 FamFG. Die Möglichkeit, von der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe abzusehen, regelt § 325 FamFG.

k) Wirksamwerden von Entscheidungen

Entscheidungen, mit denen die Unterbringungsmaßnahme genehmigt oder angeordnet wird, werden erst mit Rechtskraft wirksam, § 324 FamFG; allerdings kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit anordnen, § 324 Abs. 2 FamFG. Der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit ist auf dem Beschluss zu vermerken.

l) Zuführung zur Unterbringung

Auf Wunsch des Betreuers (oder des Bevollmächtigten nach § 1814 Abs. 3 Nr. 1BGB) hat die zuständige Behörde ihn bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen, § 326 Abs. 1 FamFG. Gewalt darf die Behörde aber nur mit ausdrücklicher gerichtlicher Anordnung ausüben. Das gilt auch für das Betreten der Wohnung ohne Einwilligung des Betroffenen, es sei denn, es ist Gefahr im Verzuge, § 326 Abs. 3 FamFG. Die Behörde (nicht der Betreuer!) kann sich der Hilfe der Polizei bedienen, § 336 Abs. 2 FamFG.

m) Rechtsmittel

Hier kann auf das zum Betreuungsverfahren Ausgeführte verwiesen werden. Zur Beschwerdeberechtigung enthält § 335 FamFG Ergänzungen. Der Betroffene kann die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist, § 336 FamFG.

VIII. Pflegschaften

1. Abwesenheitspflegschaft

In die Zuständigkeit des Betreuungsgerichts fällt auch die Abwesenheitspflegschaft. Die Abwesenheitspflegschaft ist sogenannte Betreuungsgerichtliche Zuweisungssache gemäß § 340 FamFG.

Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, einen Abwesenheitspfleger, soweit ein Fürsorgebedürfnis besteht, § 1884 Abs. 1 BGB. Das gleiche gilt für einen

Abwesenden, dessen Aufenthalt zwar bekannt ist, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten gehindert ist.

Besonders für das Erbrecht ist der Abwesenheitspfleger relevant, wenn der Erbe unbekannten Aufenthalts ist. Der Abwesenheitspfleger kann die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft erklären und kann bei einer Auseinandersetzung des Nachlasses bzw. seiner Teilung mitwirken. Der Abwesenheitspfleger ist gesetzlicher Vertreter des Abwesenden und kann als solcher auch die Todeserklärung des Verschwundenen oder Verschollenen nach dem Verschollenheitsgesetz beantragen.

Funktionell zuständig für die Bestellung eines Abwesenheitspflegers ist der Rechtspfleger.

2. Pflegschaft für unbekannte Beteiligte

Ebenfalls in die Zuständigkeit des Betreuungsgerichts fällt die Pflegschaft für unbekannte Beteiligte. Die Pflegschaft für unbekannte Beteiligte ist gleichsam sog. Betreuungsgerichtliche Zuweisungssache gemäß § 340 FamFG.

Ist unbekannt oder ungewiss, wer bei einer Angelegenheit der Beteiligte ist, so kann bei einem entsprechenden Bedürfnis für den unbekannten Beteiligten eine Pflegschaft angeordnet werden. So kann etwa einem Nacherben, der noch nicht gezeugt oder dessen Person erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, bis zum Eintritt der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden. Die Pflegschaft endet bei Erledigung des besonderen Zwecks oder durch Aufhebung durch das Betreuungsgericht, insbesondere wenn die nach Erbfolge eingetreten ist.

Funktionell zuständig ist auch hier der Rechtspfleger.

